Meesler 1/2

Lehre und Wehre.

Jahrgang 35. Januar 1889. No. 1.

Vorwort.

Blicken wir auf die Kirche, welche sich zu unserer Zeit noch lutherisch nennt, so sehen wir dieselbe an vielen schweren Schäden leiden. Vor allen Dingen ist der Umstand zu beklagen, daß sie in mehrere Lager getheilt ist, die in Lehre und Praxis nicht mit einander übereinstimmen. Auch läßt sich nicht leugnen, daß sie, die Kirche der Reformation, einen verhältnißmäßig geringen Einfluß auf die sie umgebenden Secten ausübt. Wie wären diese Schäden zu heilen? Hielten wir bei den Wortführern der verschiedenen Gruppen Umfrage, so würden wir verschiedene Antworten erhalten. Von jenseit des Meeres empfahl man vor einigen Jahren gerade uns Lutheranern Amerika's größeren Eifer in der Aufnahme und Verbreitung der „wissenschaftlichen" Theologie. Dann werde die lutherische Kirche Amerika's besser im Stande sein, ihrer Aufgabe gerecht zu werden. Hierzulande dagegen, in den englischredenden Theilen der lutherisch genannten Kirche, wird man nicht müde, namentlich den Sixteenth Century-men, wie man uns nennt, einzuschärfen, daß die lutherische Kirche, wenn sie hier gedeihen und einen gesegneten Einfluß auf die „anderen Denominationen" ausüben wolle, auf die „amerikanischen" Ideen eingehen müsse. Weder mit Ersterem noch mit Letzterem ist das Heilmittel für die vorhandenen Schäden genannt. Soll es der lutherischen Kirche wohl gehen, so muß alles, was sich lutherisch nennt, auch wirklich zu dem Grundsatz der Kirche der Reformation zurückkehren. Zu dem Grundsatz nämlich, daß man in der Kirche nur das Wort Gottes, aber auch das ganze Wort Gottes höre und zur Geltung kommen lasse. Man muß sich auf das besinnen, was eigentlich das Wesen eines Lutheraners ausmacht —: die Furcht vor Gottes Wort. Käme die rechte Furcht vor Gottes Wort in die Herzen aller derer, welche sich zur lutherischen Kirche bekennen, würde man das meiden und abthun, was der Furcht vor Gottes Wort widerstreitet, und würde man dem nachkommen, was die Furcht vor Gottes Wort mit sich bringt, so würden bald die vorhin

genannten und alle andern Schäden abgestellt sein, und die lutherische Kirche würde in dieser allerletzten Zeit nicht nur in sich geeinigt dastehen, sondern auch einen weitreichenden äußerst segensreichen Einfluß auf die Secten ausüben.

Fürchten sich denn nicht alle, die sich lutherisch nennen, vor Gottes Wort? Vergegenwärtigen wir uns, was darin liegt: sich vor Gottes Wort fürchten.

Darin liegt vor allen Dingen, daß man die ganze heilige Schrift, als von Gott eingegeben, und darum als Gottes majestätisches und unfehlbares Wort anerkenne. Mit diesem Anspruch tritt die heilige Schrift selbst auf, wenn sie sagt: *πᾶσα γραφὴ θεόπνευστος* (alle Schrift ist von Gott eingegeben), 2 Tim. 3, 16. Und kein Geringerer als der Sohn Gottes selbst bezeugt gerade auch in Bezug auf die einzelnen Worte der Schrift: *οὐ δύναται λυθῆναι ἡ γραφὴ* (die Schrift kann nicht gebrochen werden), Joh. 10, 35. Die Leugnung der Inspiration der heiligen Schrift ist daher von vornherein das gerade Gegentheil der Furcht vor Gottes Wort. Und wer die heilige Schrift in irgend einem Theile des Irrthums zeiht oder auch nur als irrthumsfähig preisgibt, der hat die Furcht vor Gottes Wort fahren lassen. Die Furcht vor Gottes Wort verlangt, daß man mit Luther spreche: „Die Schrift hat noch nicht geirret“,[1]) und mit der Concordienformel: „Toto pectore prophetica et apostolica scripta Veteris et Novi Testamenti ut limpidissimos purissimosque Israelis fontes recipimus ac amplectimur (von ganzem Herzen nehmen wir die prophetischen und apostolischen Schriften des Alten und Neuen Testaments als den reinen und lauteren Brunnen Israels an).[2]) Ja, auch mit Quenstedt muß der sich vor Gottes Wort Fürchtende sprechen: „In der kanonischen heiligen Schrift ist keine Lüge, keine Unwahrheit, kein noch so geringer Irrthum, sei es in Sachen, sei es in Worten, vielmehr ist alles und jedes durchaus wahr, was in derselben aufgezeichnet ist, mag dasselbe die Lehre oder die Sitten oder die Geschichte, die Zeitrechnung, die Beschreibung der Länder oder die Namen betreffen, und es kann und darf den Werkzeugen des Heiligen Geistes in Aufzeichnung der heiligen Schriften keine Unwissenheit, Unbedachtsamkeit und Vergeßlichkeit, kein Gedächtnißfehler zugeschrieben werden.“ (Theol. did.-pol. I, 112.)

Freilich meint man in neuerer Zeit, daß die Furcht vor Gottes Wort und die Furcht vor der heiligen Schrift zwei verschiedene Dinge seien. Aber ganz richtig sagt Johann Gerhard, daß zwischen Gottes Wort und der heiligen Schrift kein sachlicher Unterschied sei.[3]) Die heilige Schrift ist Gottes Wort, und Gottes Wort ist die heilige Schrift. Alle Worte der heiligen Schrift sind, weil von Gott eingegeben, Gottes Worte.

1) Grund und Ursach aller Artikel ꝛc. 1520. XV, 1758.
2) Concordienf. Müller S. 568.
3) De Script. s., § 7.

In der heiligen Schrift ist Gott in seiner Rede Mensch geworden. Und wie Gott in seinem menschgewordenen Sohne an die Menschen herantrat und wie in Folge dessen alle den Sohn ehren sollten, wie sie den Vater ehrten, und wer den Sohn nicht ehrte, auch den Vater nicht ehrte, so gibt es auch keine Ehre und Furcht Gottes und seines Wortes außer der, welche man der heiligen Schrift bezeigt. Es ist eine große Verblendung, wenn diejenigen, welche die Inspiration der heiligen Schrift leugnen und zwischen der Schrift und Gottes Wort unterscheiden wollen, noch meinen, sie ständen in der rechten Furcht vor Gott und seinem Wort. Nun ist es aber eine traurige Thatsache, daß gerade auch die lutherisch sich nennenden Theologen Deutschlands, die einen Namen haben, fast einstimmig ganz entschieden leugnen, daß die heilige Schrift das von Gott eingegebene majestätische und unfehlbare Wort Gottes sei. Anstatt sich vor jedem Wort der Schrift wie vor der Majestät Gottes selbst zu beugen, machen sie die Schrift zu einem Object der Kritik. Ja, wie einst die Schriftgelehrten und Pharisäer der Juden die an Christum als den Sohn Gottes Glaubenden für Irrende und Verführte erklärten (Joh. 7.), so hat einer von den Schriftgelehrten unserer Zeit diejenigen, welche die heilige Schrift noch für Gottes unfehlbares Wort halten, für gegen die Wahrheit sich Verhärtende erklärt.[1]) Leider hat dieser gänzliche Abfall von dem Grundprincip der lutherischen Kirche namentlich in Deutschland weit um sich gegriffen. Ja, es ist so weit gekommen, daß man in der Preisgebung der Lehre von der Inspiration das Heil für die Kirche sieht.[2]) Besser kann es in diesem Theile der Kirche nur dann werden, wenn dieser furchtbare Schade beseitigt wird, wenn die Verführer und die Verführten die Schrift wieder als Gottes Wort annehmen und so zu der rechten Furcht vor Gottes Wort zurückkehren.

Doch die Furcht vor Gottes Wort bringt nicht nur mit sich, daß man die heilige Schrift als Gottes unfehlbares Wort anerkenne, sondern schließt zum Andern auch dies in sich, daß man alle Lehren der Schrift für verbindlich achte und annehme. Eine Auswahl unter den in der Schrift geoffenbarten Lehren anstellen wollen nach der Wichtigkeit, die man den einzelnen Lehren beimißt, und die Lehren, welche man für wichtig ansieht, annehmen und als verbindlich einschärfen, die Lehren aber, welche man für minder wichtig ansieht, freigeben wollen, das heißt, für solche erklären, welche die einzelnen Christen und christlichen Gemeinschaften annehmen oder verwerfen können, das ist wiederum das gerade Gegentheil von Furcht vor Gottes Wort. Es ist immer Majestätsbeleidigung, ob jemand ein wichtiges oder ein weniger wichtiges Gesetz eines Königs nicht als verbindlich anerkennen will. Durch die Nichtanerkennung irgend eines von dem Könige erlassenen Gesetzes gibt man zu erkennen, daß man seine Autorität überhaupt für nichts achte.

1) Kahnis. Vgl. Baieri Comp. ed. Walther. I, 103.
2) Vergl. z. B. „L. u. W." 1888, S. 379.

So steht es auch in Bezug auf die Anerkennung der Lehren, welche Gott in der heiligen Schrift dem Glauben vorgegeben hat. Wer irgend eine Lehre des göttlichen Worts, mag dieselbe auch im Vergleich mit anderen Lehren von untergeordneter Bedeutung für die Entstehung des Glaubens und die Erlangung der Seligkeit sein, anzuerkennen sich weigert, der zeigt damit, daß er die Autorität Gottes und des göttlichen Wortes überhaupt nicht anerkennt, daß andere Gründe, als die Autorität des göttlichen Wortes, ihn bestimmen, wenn er noch gewisse in der Schrift enthaltene Lehren anzunehmen erklärt. Es ist ja wahr: die Schrift selbst macht einen Unterschied zwischen den geoffenbarten Lehren. Sie erklärt gewisse Lehren für solche, ohne deren gläubige Annahme kein Mensch ein Christ sein kann, andere dagegen für solche, in Bezug auf welche jemand aus Schwachheit irren und doch ein Christ sein kann. 1 Cor. 3, 11—15. Aber damit ist das Abgehen von gewissen Theilen der göttlichen Offenbarung nicht für *erlaubt* erklärt. Man zeige auch nur eine Stelle der heiligen Schrift, an welcher Gott von dem Annehmen irgend einer von ihm geoffenbarten Lehre dispensirte. Eine solche Stelle findet sich in der ganzen Schrift nicht. Wohl aber finden sich in derselben viele Stellen des gegentheiligen Inhalts. Kein Mensch soll sich herausnehmen, zu Gottes Wort hinzu- oder von demselben abzuthun, 5 Mos. 4. Und wer auch nur eins von den kleinsten Geboten auflöset und lehret die Leute also, der wird der Kleinste heißen im Himmelreich, Matth. 5. *Alle* Lehren der heiligen Schrift sind, wiewohl nicht von gleicher Nothwendigkeit zur Erlangung der Seligkeit, dennoch *von vollkommen gleicher Verbindlichkeit* für alle Menschen, weil sie göttliche Offenbarung an die Menschen sind. Luther sagt: „Absit, absit, ut ullus apex in toto Paulo sit, quem non debeat imitari et servare tota universalis ecclesia.“[1]) Eine Lehre, die in der Schrift geoffenbart ist, freigeben wollen, ist ein crimen laesae majestatis divinae, ein Eingriff in die göttliche Majestät. Der Grundsatz, welchen der „Lutheran Visitor“ zu seinem Motto gemacht hat und den der „Lutheran“ in seiner Nummer vom 20. December anführt: In essentials unity, in non-essentials liberty, in all things charity, bringt, wenn unter non-essentials in der Schrift geoffenbarte Lehren verstanden werden, im Grunde eine *Gottlosigkeit* zum Ausdruck. Man wirft ein: Es ist so böse nicht *gemeint*! Das ist wohl wahr. Ja, die meisten, welche von Gottes geoffenbartem Wort nachlassen wollen, meinen, sie thun Gott einen Dienst daran. Sie meinen, sie handelten recht gottesfürchtig, wenn sie nur auf die Aufnahme einiger Hauptlehren der Schrift drängen und die übrigen in die Freiheit der Christen stellten. Aber das ist eine sehr thörichte Meinung, die auch nicht den geringsten Grund

1) De capt. Babyl. Opp. cur. Irmischer V, 27. Walch XIX, 22: „Das sei fern, das sei fern, daß ein einziger Buchstabe im Paulo sei, dem nicht nachfolgen und den nicht halten solle die ganze allgemeine Kirche.“

in der Schrift hat. Gott will geehrt und gefürchtet sein in seinem Wort, und zwar in jedem seiner Worte.

Diese Furcht vor Gottes Wort muß die Vereinigungsbestrebungen beherrschen, durch welche man die Zertrennungen innerhalb der lutherischen Kirche heilen will. Nur dann ist Aussicht vorhanden, daß eine gottgefällige Einigung zustande komme. Verhandlungen zur Herstellung einer Vereinigung unter lutherischen Kirchenkörpern sind sowohl hierzulande als auch in Deutschland gepflogen worden. Wenn aber ein Theil namentlich der englisch redenden Lutheraner es gerade herausgesagt hat, daß von einer Vereinigung auf Grund der Uebereinstimmung in der Lehre von vorneherein abzusehen sei, so ist damit auch von vorneherein die Furcht vor Gottes Wort aus den Augen gesetzt, und der lutherischen Kirche wird durch solche Verhandlungen nicht genützt, sondern nur geschadet. Bei den Verhandlungen, welche jüngster Zeit in kleineren Kreisen zwischen Lutheranern Deutschlands gepflogen wurden, hat man von vorneherein erklärt, daß man eine Einigung in der Lehre erzielen wolle. Auch aus der Breslauer Synode liegen Kundgebungen vor, welche nicht nur Liebe zum Frieden, sondern auch Liebe zur Wahrheit, das ist, rechte Furcht vor Gottes Wort verrathen. Sehr befremdlich aber ist, was ein Schreiber im „Breslauer Kirchen-Blatt" ganz kürzlich laut werden ließ. Wir führen diese Aeußerung hier an, weil sie leider für viele Kreise charakteristisch ist. Der erwähnte Schreiber sagt: „Wir verlangen garnicht, daß jedermann sich zu unserer Auffassung bekenne. Gelänge es uns, unsere Gegner von der Richtigkeit unserer Meinung zu überzeugen, so wäre uns das natürlich das Liebste. Indessen in unseren geringen Tagen ist auf eine solche Einigung kaum zu hoffen. Wir würden es schon für einen wesentlichen Gewinn halten, wenn es gelänge, uns gegenseitig ein solches Verständniß der unterschiedlichen Lehrauffassungen beizubringen, daß kein Theil den andern der Irrlehre anklagte." Diese Rede kann mit der Furcht vor Gottes Wort nicht bestehen. Es handelt sich in diesem Falle um die Lehre von der Kirche und vom Kirchenregiment, also um eine Lehre, die in Gottes Wort klar gelehrt und entschieden ist. Darüber nun verschiedene Auffassungen als gleichberechtigt zu erklären, also zu erklären, daß es einer Partei oder gar mehreren Parteien erlaubt sein solle, in diesem Stücke von Gottes Wort abzugehen und dafür der eigenen Meinung nachzuhängen, steht in keines Christen und keiner kirchlichen Gemeinschaft Macht. Verhandlungen, welche nicht den Zweck haben, in Bezug auf eine in Gottes Wort geoffenbarte Lehre eine Einigkeit in der Wahrheit zu erzielen, das heißt, Gottes Wort bei allen Betheiligten zur Anerkennung zu bringen, bei welchen man sich vielmehr darin üben will, wie man „unterschiedliche Lehrauffassungen" tragen könne — solche Verhandlungen entbehren von vorneherein des rechten Grundes, der Furcht vor Gottes Wort. Und würde das gewünschte Resultat erreicht, so wäre das nicht ein „wesentlicher Gewinn", sondern ein wesentlicher Schade.

Freilich, der Schreiber im „Kirchen-Blatt“ verzweifelt an einer Einigkeit auf Grund der einen in Gottes Wort geoffenbarten Wahrheit. Aber warum denn so verzagt sein? Er erinnert an die „geringen Tage“, in welchen wir leben. Aber haben wir in diesen geringen Tagen nicht Gottes Wort, welches klar und deutlich und jedem Christen verständlich sagt, was in Lehre und Leben Rechtens sei in der christlichen Kirche? Man thut wahrhaftig, als ob es keine Schrift gäbe oder doch, als ob die Schrift ein „finster und unverständlich Buch“ wäre. Wir sind der festen Ueberzeugung: Christen, welche dafür halten, daß die heilige Schrift klar sei, und von Herzen eine Einigung in der ganzen geoffenbarten Wahrheit suchen, die werden nicht vergeblich zusammenkommen. Das Resultat der in Liebe und Geduld geführten Verhandlungen wird nicht die gegenseitige Anerkennung der „verschiedenen Lehrauffassungen“, sondern die allgemeine Anerkennung der einen in der heiligen Schrift geoffenbarten Lehre sein. So würde der Schade innerhalb der lutherischen Kirche recht geheilt und würde die lutherische Kirche nach Gottes Willen ein rechtes Salz für die unionistisch und indifferentistisch gesinnten Secten sein. F. P.

(Schluß folgt.)

Die pastoralen Anweisungen im Titusbrief.

Die Briefe St. Pauli an Timotheus und an Titus hat man von Alters her Pastoralbriefe genannt. Und mit Recht. Denn sie enthalten vornehmlich Belehrungen, Vermahnungen, die den Dienst am Wort, das Amt der Hirten, der Pastoren betreffen. Ein Pastorale St. Pauli liegt hier vor, oder, was dasselbe ist, eine Pastoraltheologie des Heiligen Geistes. Der Name „Pastoralbriefe“ entspricht der Intention des Heiligen Geistes, welcher auch diese Worte dem Apostel eingegeben hat. Timotheus und Titus, an welche diese Briefe gerichtet sind, waren Apostelschüler und Apostelgehülfen, hatten Jahre lang dem Apostel Paulus in seiner apostolischen Wirksamkeit zur Seite gestanden. Wie? Bedurften denn diese Männer, als sie später vom Apostel getrennt lebten und wirkten, der eine in Ephesus, der andere in Creta, solcher brieflichen Unterweisungen von Seiten ihres Lehrers und Vaters? Hatten sie nicht schon, da sie mit Paulo zusammenwirkten, aus seinem eigenen Mund, an seinem Exempel genug Pastoraltheologie gelernt? Gewiß, besondere Bedürfnisse und Nothstände der Gemeinden, welche ihrer Aufsicht befohlen waren, waren wohl genügender Anlaß, daß der Apostel ihnen schrieb und durch Briefe Rath ertheilte, seinen Willen erklärte. Aber wozu dann die ganz allgemein gehaltenen Vermahnungen und Anweisungen in diesen Briefen? Der Apostel folgte hier einem Antrieb des Geistes, und der Zweck des Geistes, welcher Paulum trieb, diese Briefe zu schreiben,

war offenbar der, der Kirche aller Zeiten, allen Dienern der Kirche hiermit ein Pastorale mit göttlicher Autorität in die Hand zu geben. In den Timotheusbriefen gibt der Apostel ausführlichere Unterweisung. Der Titusbrief enthält eine kurze Summa oder Epitome seiner Pastoraltheologie. Diese wollen wir jetzt besehen. Nicht eine zusammenhängende Exegese des Titusbriefes, sondern Darlegung seines pastoralen Gehalts ist der Zweck dieser Zeilen.

Gleich was St. Paulus im Eingang des Briefes schreibt, die Selbstbenennung des Apostels, ist für diesen unsren Zweck von Belang. Es heißt da: „Paulus, ein Knecht Gottes, aber ein Apostel JEsu Christi, nach dem Glauben der Auserwählten Gottes und der Erkenntniß der Wahrheit zur Gottseligkeit, in der Hoffnung des ewigen Lebens, welches verheißen hat, der nicht lüget, Gott, vor den Zeiten der Welt, hat aber offenbaret zu seiner Zeit sein Wort durch die Predigt, die mir vertraut ist nach dem Befehl Gottes, unsres Heilandes." 1, 1—3.

Paulus nennt sich selbst einen „Knecht Gottes" und „Apostel JEsu Christi" und bezeichnet damit sein Amt. Das ist ein Dienst, zu dem Gott ihn bestellt hat, und dieser Dienst ist das Apostolat, in welches Christus ihn berufen hat. Was das für ein Dienst, für ein Amt sei, erläutert er durch die folgenden Näherbestimmungen. Er ist Apostel „nach" oder „gemäß dem Glauben der Auserwählten Gottes". Die genauere Bestimmung des durch die Präposition „nach", „gemäß" (κατὰ) ganz im Allgemeinen angedeuteten Verhältnisses zwischen dem Apostelamt Pauli und dem Glauben der Auserwählten ergibt sich aus der Natur der Sache. Der Glaube der Auserwählten ist Zweck, Frucht, Wirkung der apostolischen Thätigkeit. Es heißt ja auch sonst, daß der Glaube aus der Predigt kommt. Die Predigt sieht es darauf ab, Glauben zu wirken, wirkt den Glauben. Im Eingang des Römerbriefes sagt der Apostel, daß er zum Apostel berufen sei, „um unter allen Heiden den Gehorsam des Glaubens aufzurichten". Röm. 1, 5. So heißt es an unserer Stelle, daß er Apostel sei, das Werk eines Apostels ausrichte, „um in den Erwählten den Glauben zu wirken oder zu fördern" (De Wette. Wiesinger). Die Auserwählten Gottes erscheinen hier als Object der apostolischen Thätigkeit. Paulus steht als Apostel im Dienst der Auserwählten. Derselbe Gedanke ist 2 Tim. 2, 10. ausgesprochen, wo der Apostel bezeugt, daß er „um der Auserwählten willen" Alles erdulde, was sein Beruf ihm zu dulden auferlegt. Was er als Apostel redet, thut, leidet, kommt den Auserwählten Gottes zu gute.

Paulus ist Apostel JEsu Christi, verwaltet das Amt eines Apostels, wie die zweite Näherbestimmung besagt, „gemäß" oder „nach der Erkenntniß der Wahrheit zur Gottseligkeit". Mit der apostolischen Wirksamkeit ist es darauf abgesehen, daß die Erwählten zur Erkenntniß der Wahrheit kommen. Der Apostel bezeugt die Wahrheit, die Wahrheit schlechtweg, und damit hilft er denen, die ihn hören, zur Erkenntniß der Wahrheit. Erkenntniß der

Wahrheit ist der Sache nach dasselbe, wie Glaube. Solche Erkenntniß ist, wie die Worte eigentlich lauten, „der Gottseligkeit gemäß" (τῆς κατ' εὐσέβειαν). Das eigenthümliche Wesen der Erkenntniß, welche durch die apostolische Thätigkeit gewirkt wird, besteht darin, daß es sich dabei um Gottseligkeit handelt. Das Verhältniß, in welchem die Erkenntniß der Wahrheit zur Gottseligkeit steht, ist auch hier, näher besehen, das Verhältniß der Ursache zur Wirkung. Erkenntniß der Wahrheit ist gemeint, welche zur Gottseligkeit dient und hilft. Luther hat die Meinung des Apostels getroffen, indem er übersetzt hat: „zur Gottseligkeit". Namhafte Exegeten der Gegenwart billigen diese Uebersetzung, indem sie erklären: „welche zur Gottseligkeit führt" (De Wette, Wiesinger, Osterzee, Plitt). Die Erkenntniß der Wahrheit, auf welche es der Apostel abgesehen hat, ist kein bloßes theoretisches Wissen, sondern heilsame, praktische Erkenntniß, welche Gottesfurcht und Gottseligkeit im Gefolge hat.

Paulus ist Apostel JEsu Christi, thut das Werk eines Apostels „in der Hoffnung des ewigen Lebens, welches verheißen hat, der nicht lüget, Gott, vor den Zeiten der Welt". Das ist die dritte Näherbestimmung. Luther hat gut deutsch übersetzt: „in der Hoffnung des ewigen Lebens". Der genaue Sinn des Textes ist: „auf die Hoffnung des ewigen Lebens hin" (ἐπ' ἐλπίδι ζωῆς αἰωνίου). Das ist der letzte Endzweck der apostolischen Wirksamkeit, in den Auserwählten die Hoffnung des ewigen Lebens zu erwecken und sie damit, weil christliche Hoffnung eine gewisse, lebendige Hoffnung ist, dem ewigen Leben entgegenzuführen. Von dem ewigen Leben sagt der Apostel, daß Gott dasselbe schon vordem „verheißen hat", in der Weissagung des Alten Testaments, und fügt hinzu: „vor ewigen Zeiten" (πρὸ χρόνων αἰωνίων). Ewige Zeiten sind die „uralten Zeiten", die ältesten, ersten Zeiten der Welt, und was vor denselbigen liegt, den ersten Zeiten der Welt vorhergeht, das ist die Ewigkeit. Es kann nichts Anderes gemeint sein, als was Luther in seiner Uebersetzung ausgedrückt hat: „vor den Zeiten der Welt". Und wenn es nun heißt, daß Gott vor den Zeiten der Welt, also in der Ewigkeit schon, das ewige Leben verheißen habe, so ist das eine kurze, prägnante Redeweise, deren Sinn jeder Leser leicht versteht. Der Apostel meint, daß Gott das ewige Leben, das er durch die Propheten verheißen, schon vor der Zeit der Welt zuvor versehen hat. Ihrem Inhalt nach stammt die Verheißung, die in den ältesten Zeiten schon den Menschen kundgeworden, aus der Ewigkeit. Der Apostel meint dasselbe, was er 2 Tim. 1, 9. ausspricht, wo er betont, daß die Gnade, die Seligkeit, „in Christo JEsu uns schon vor der Zeit der Welt gegeben", das heißt, durch Gottes Vorherbestimmung im Voraus beigelegt ist. Den Auserwählten Gottes ist das ewige Leben schon vor der Zeit der Welt zuerkannt. Der Gott, „der nicht lügt", hat das ewige Leben zuvor versehen und zuvor verheißen. Der Gott, der nicht lügt, sorgt dafür, daß die Auserwählten das, was er ihnen zuvor versehen, zuvor verheißen, auch wirklich erlangen, daß

seine Versehung und Verheißung nicht auf den Boden fällt und sich damit als trügerisch erweist. Eben darum hat er auch Paulum zum Apostel berufen, damit dieser durch seine apostolische Wirksamkeit den Auserwählten zum Glauben, zur Erkenntniß der Wahrheit, zur Gottseligkeit und eben damit zum ewigen Leben verhelfe und also seinen ewigen Rath und Willen an den Auserwählten hinausführe.

Von dem apostolischen Amt als einem Dienst am Wort, als einer Predigt des Worts sagt der letzte Satz: „hat aber geoffenbaret zu seiner Zeit sein Wort durch die Predigt, die mir vertrauet ist nach dem Befehl Gottes, unsres Heilandes." Was Gott in alten Zeiten Israel verheißen, was er vor der Zeit der Welt zubereitet, das ewige Leben, das hat Gott „zu seiner Zeit" vor aller Welt geoffenbaret. Er hat jetzt, zur Zeit des Neuen Testaments, sein Wort, das Evangelium geoffenbaret. So hängt diese Aussage mit der vorherigen zusammen. Und das Wort Gottes, das Evangelium wird allenthalben kund und offenbar durch die Predigt, und gerade auch durch die Predigt, welche „mir", dem Paulus, „vertrauet" ist. Nach dem Befehl „Gottes, unseres Heilandes", war Paulus diese Predigt vertrauet. Gott, der Vater, ist hier gemeint, wie der parallele Satz, 1 Tim. 1, 1., beweist, wo „Gott, unser Heiland" von JEsu Christo unterschieden wird: „Paulus, ein Apostel JEsu Christi nach dem Befehl Gottes, unseres Heilandes, und des HErrn JEsu Christi." Das gibt dem Apostel Muth und Freudigkeit zu seiner apostolischen Amtswirksamkeit, zur Predigt des Evangeliums, daß er sich sagen kann, daß Gott, bei seiner Berufung, ihm diese Predigt vertrauet, ja sogar befohlen hat. Gott, unser Heiland, hat ihm diese Predigt befohlen. Gott, der Heiland, will durch die Predigt des Apostels die Menschen zum Glauben, zur Erkenntniß der Wahrheit, zur Gottseligkeit, zum ewigen Leben führen, will durch diese Predigt die Menschen retten und selig machen.

Wir haben gutes Recht, das, was der Apostel hier von seinem Amt sagt, auf den Dienst am Wort, den jetzt die berufenen Prediger christlicher Gemeinden versehen, anzuwenden. Die Apostel hatten einen einzigartigen Beruf für die Kirche, aber doch nahm Paulus andere Männer, die nicht Apostel waren, als Gehülfen in seiner Arbeit an, schließt sich im Eingang seiner Briefe mit diesen seinen Mitarbeitern zusammen, wie mit Sosthenes 1 Cor. 1, 1., mit Timotheus 2 Cor. 1, 1. Phil. 1, 1. Col. 1, 1., schreibt das, was er jenen Gemeinden schreibt, zugleich in ihrem Namen. Ja, er faßt sich 1 Cor. 4, 1. ff. mit Apollos, der nicht einmal Apostelgehülfe war, welcher selbstständig für sich predigte und arbeitete, zusammen. „Solches habe ich auf mich und Apollo gedeutet." 1 Cor. 4, 7. Wenn Paulus, wie in den Corintherbriefen, die Herrlichkeit des Amtes des Neuen Testaments rühmt, so meint er das Amt, das durch die ganze Zeit des Neuen Testaments in Kraft und Geltung bleibt, denkt nicht nur an sich und seine Mitapostel, sondern an alle Träger des Amts, alle Prediger des Evangeliums,

Es ist ein Dienst am Wort, den die Apostel versahen und den jetzt die berufenen Diener am Wort versehen. Was die Apostel redeten und schrieben, war inspirirtes Wort Gottes, und an und mit eben diesem Wort, dem Wort der Apostel, hantiren und amtiren jetzt die Prediger des Worts. Wenn der Apostel also im Eingang des Titusbriefes sein Amt als einen Dienst am Wort beschreibt, so sollte Titus daraus ersehen, so können und sollen wir daraus lernen, was überhaupt der Dienst, das Amt am Wort für Bedeutung hat.

Und das Erste, was wir aus den Worten des Apostels lernen, ist dies. Die Prediger sind Diener am Wort, am Wort Gottes. Was sie predigen, ist Gottes Wort. Gott offenbart jetzt, in der Zeit des Neuen Testaments, sein Wort durch die Predigt, läßt das, was er den Menschen zu sagen hat, durch den Mund sündiger Menschen sagen. Die Prediger sind Canäle des göttlichen Worts. Was sie verkündigen, das ist Gottes Wort im eigentlichen Sinn des Worts. Denn sie thun ja nichts Anderes und sollen nichts Anderes thun, als daß sie das Wort der Schrift denen, die sie hören, vortragen, nahebringen, auslegen, an's Herz legen. Und weil Gottes Wort, so ist die Predigt die Wahrheit schlechtweg, unfehlbare Wahrheit. Ein Prediger kann und soll mit dem Bewußtsein, mit dem Anspruch vor die Gemeinde hintreten: was ich euch jetzt sage, das ist das Wort Gottes, welches Gott den Menschen offenbart hat, das ist göttliche Wahrheit, das ist so gewiß wahr und glaubwürdig, als Gott nicht lügen kann.

Und christliche Pastoren predigen Gottes Wort, die Wahrheit, auf Befehl Gottes. Das ist ein Zweites, das wir den Worten des Apostels entnehmen. „Wie sollen sie predigen, wo sie nicht gesandt werden?" Röm. 10, 15. Die Prediger sind von der Gemeinde gesandt, berufen. Und wenn eine christliche Gemeinde nach Gottes Willen und Befehl einen Prediger beruft, so folgt derselbe, wenn er nun predigt, einem ausdrücklichen Befehl Gottes, der ebenso kräftig und gültig ist, wie der Befehl Gottes, den Paulus bei seiner unmittelbaren Berufung von Gott empfing. Wie wollte und sollte es auch ein Mensch wagen und vor der Menge auftreten und derselben Gottes Wort sagen, wenn er nicht ausdrücklichen Befehl von Gott dazu hätte? Daß er mit seiner Predigt, mit Allem, was er von Amts wegen redet, den Befehl seines Gottes ausrichtet, dieses Bewußtsein erhält dem Prediger den Muth, die Zuversicht und Freudigkeit mitten in allen Widerwärtigkeiten, Enttäuschungen, Anfechtungen, welche sein Beruf ihm einbringt.

Aber auf Befehl Gottes, des Heilandes, richtet ein christlicher Prediger sein Amt aus. Er steht mit seiner Predigt, mit seinem Amt ganz im Dienst Gottes, des Heilandes, welcher durch seine Predigt verlorne Menschenseelen retten und selig machen will. Gott, dem Heiland, dient ein Prediger auch dann, wenn er das Gesetz predigt, die Sünde straft. Denn er hat dabei nur darauf sein Absehen, und soll es nur darauf absehen, daß die Sünder für das Wort des Heils bereitet, daß sie in den Stand gesetzt werden, den

Trost des Evangeliums zu fassen, daß sie, gedemüthigt und zerschlagen, zu Christo, ihrem Heiland, fliehen. Wenn ein Prediger einem Menschen über seine Sünde die Wahrheit sagt, nur damit die Wahrheit nicht unbezeugt bleibe, um, wie er meint, die Ehre der Wahrheit zu retten und sein Gewissen zu salviren und dabei den letzten Endzweck, die Rettung der armen Seele, aus den Augen setzt, dann wandelt er nicht mehr richtig im Hause Gottes, dann widerstrebt und widerspricht er dem Befehl Gottes, auch wenn Alles, was er sagt, objectiv wahr und richtig ist. Denn von Gott, dem Heiland, von dem allein hat er Befehl, das Wort, die Wahrheit zu verkündigen.

Solchem Befehl Gottes, des Heilandes, entspricht der Inhalt der Predigt. Der ist mit Einem Wort das ewige Leben, das ewige Leben, welches Christus den Sündern erworben hat, das Leben, das von den Propheten verheißen und in Christo JEsu erschienen ist. Das ist die Summa aller Predigt, die Summa des Wortes, das Gott zu seiner Zeit offenbart hat, des Evangeliums. Das ist Inhalt und zugleich Zweck der Predigt. Welche hohe Aufgabe! Welche selige Aufgabe! Das, was ein Prediger bei jeder Gelegenheit den Leuten sagt, öffentlich und privatim, was er Tag und Nacht mit seiner Arbeit erstrebt, bezweckt, das ist nichts Geringeres, als das ewige Leben. Die Menschen, die hier auf Erden eine kurze Zeit leben und hantiren, sollen nach Gottes Willen des ewigen Lebens theilhaftig werden. Und die Menschen, welche über der irdischen Hantirung dieses hohe, selige Ziel leicht vergessen, beständig daran zu erinnern, ja, dieselben dem ewigen Leben entgegenzuführen, dazu hat Gott das Predigtamt verordnet.

Das ewige Leben ist der letzte Endzweck der Predigt, des Predigtamts. Der Weg zu diesem Ziel ist Glaube, Erkenntniß der Wahrheit, welche in der Gottseligkeit ihre Kraft beweist. Die Predigt des göttlichen Worts hat die Kraft, heilsame Erkenntniß der Wahrheit, den seligmachenden Glauben in den verfinsterten, erstorbenen Herzen der Menschen anzuzünden, die, welche erst in Sünde und Schande wandelten, zu einem heiligen, gottseligen Wandel zu bestimmen. Wahrlich, kein Mensch auf Erden hat größere Macht und Gewalt in Händen, als ein christlicher Prediger, welcher auf Befehl Gottes mit Gottes Wort amtirt.

Es ist aber nicht nur die Möglichkeit vorhanden, daß ein Prediger mit seiner Predigt solche große Wirkung erzielt, nein, das geschieht auch wirklich. Jeder Prediger macht Sünder selig, wenn er anders Gottes Wort lauter und rein verkündigt. Kein Prediger thut vergebliche Arbeit. Ein Prediger dient mit seinem Predigtamt, wie St. Paulus mit seinem Apostelamt, nach Gottes Willen den Auserwählten Gottes. Er predigt auf Gottes Befehl an seinem Theil das Evangelium aller Creatur, er predigt der ganzen Heerde, Allen, die sich zur Predigt einstellen, er sagt das Wort Allen, die er mit seiner Stimme, auf seinen Wegen nur erreichen kann. Und auf diese Weise werden die Auserwählten sicher getroffen. Ob Viele auch sein Wort verachten und verwerfen, die kommen sollen, wie Luther einmal sagt,

die kommen, die hören sollen, die hören. Ein christlicher Prediger verkündigt den allgemeinen Gnadenwillen Gottes, lehrt und bezeugt, daß Gott in Christo war und die Welt, die ganze Welt mit ihm selbst versöhnte, und ermahnt und bittet an Christi Statt Jedermann, der ihn hört: „Lasset euch versöhnen mit Gott!“ und meint es ernst damit, gleichwie Gott es ernst meint. Wenn dann Etliche, wenn Viele sich dennoch nicht versöhnen lassen, nicht glauben oder vom Glauben wieder abtreten, so ist er unschuldig an ihrem Blut; er hat ihnen das Wort gepredigt zu einem Zeugniß über sie. Doch wird ein Prediger nun und nimmer volle Befriedigung finden in dem Gedanken, daß er Solchen, die schließlich verloren gehen, die Wahrheit bezeugt und damit alle Entschuldigung abgeschnitten hat. Gesetzt den Fall, ein Prediger müßte nach langer Amtsarbeit sich sagen, daß seine Predigt denen, die sie hörten, nur ein Geruch des Todes zum Tode gewesen sei, daß er mit seiner Predigt ganz vergeblich gelockt, gebeten, vermahnt, damit nichts Anderes erreicht habe, als daß diejenigen, an denen er gearbeitet, dereinst, wenn sie gerichtet werden, keine Entschuldigung haben, so müßte er schier verzweifeln. Nein, ein Prediger will mit seiner Predigt Menschen selig machen und möchte die Gewißheit haben, daß er mit seiner Predigt Menschen selig macht. Und diese Gewißheit gibt ihm Gottes Wort, indem es ihm sagt, daß er mit seiner Predigt den Auserwählten Gottes dient. War es mit dem, was der Apostel Paulus lehrte und schrieb, auf den Glauben und die Seligkeit der Auserwählten Gottes abgesehen, so gilt ein Gleiches von der Predigt aller christlichen Prediger, die ja keinen andern Inhalt hat, als die Lehre und das Wort der Apostel. Fürwahr ein großer, köstlicher Gedanke: ein christlicher Prediger sammelt die Auserwählten, sucht sie aus allen ihren Winkeln und Verstecken hervor, ein Prediger führt an den Auserwählten Gottes den ewigen Rath Gottes hinaus, indem er die, welche Gott vor den Zeiten der Welt zum ewigen Leben verordnet hat, zum Glauben bringt, zur Erkenntniß der Wahrheit, und die Bahn der Gottseligkeit entlang führt und sie also dem seligen Ziel ihrer Bestimmung zuführt. Ja, eine wunderbare, schließlich unfaßbare Wahrheit: Der Gott, der nicht lügt, vollbringt seine ewigen Liebesgedanken über seine Auserwählten, seinen unwandelbaren Rath durch solche gebrechliche, unzuverlässige Werkzeuge, wie die Prediger sind, bringt durch solche unsichere Führer seine Auserwählten sicher und gewiß an das sichere Ziel, so daß keiner verloren geht. Das sollte alle Prediger bis in den Staub demüthigen, aber auch wiederum ihre Herzen mit Lob und Preis dieses wunderbaren Gottes erfüllen, der ihnen Befehl gegeben, seine Auserwählten selig zu machen.

(Fortsetzung folgt.)

Ueber Eheschließung und Ehescheidung.

Grundsätze des amerikanischen Eherechts in ihrer Berührung mit der pastoralen Praxis.[1])

3. Die Gründe, auf welche hin der Staat die Ehescheidung eintreten läßt, sind theils solche, welche die gerichtliche Scheidung auch nach Gottes Wort als berechtigt gelten lassen, theils solche, auf welche hin nur mit Verletzung göttlichen Rechts die Ehe bürgerlich gelöst werden kann.

Anm. Wie wir uns in der pastoralen Praxis solchen Fällen gegenüber zu verhalten haben, in denen das bürgerliche Gericht eine Scheidung bewilligt hat, die Gottes Wort als sündhaft verwirft, soll später erörtert werden, wenn die Fälle selber zur Sprache kommen. Daß der Staat um der Gottlosen willen die Grenzen weiter ziehen mag, als Gottes Wort sie zieht, geht ja aus der Analogie der alttestamentlichen Rechtsverhältnisse hervor, wo auch um des Herzens Härtigkeit willen Dinge zugelassen waren, die vor Gott sündhaft waren und solchen, welche sie mit Berufung auf das bürgerliche Recht thaten, falls sie unbußfertig dabei verharrten, zur ewigen Verdammniß gereichten. Vgl. 5 Mos. 24, 1. Matth. 19, 3—9. und Parall.

4. Die Scheidungsgründe, welche der Staat in Uebereinstimmung mit dem göttlichen Wort als solche anerkennt, sind Ehebruch (adultery) und bösliche Verlassung (desertion).

Anm. Allerdings kennt das weltliche Recht noch Scheidungsgründe, auf welche hin wir auch eine Scheidung geschehen lassen können, und die in der Rechtssprache unter anderen Bezeichnungen gehen als den beiden angeführten, die aber eben nur Arten der desertio malitiosa sind und deshalb von uns als solche behandelt werden, wie das weiter unten nachgewiesen werden soll.

A. Ehebruch.

5. Ehebruch ist in der Rechtssprache die freiwillige fleischliche Vermischung einer in der Ehe lebenden Person mit einer andern außer ihrem Ehegemahl.

Anm. 1. Hiernach kann Ehebruch nur da vorkommen, wo wirklich eine Ehe besteht, und daß eine solche besteht, muß von beiden Theilen zugestanden oder zur Ueberzeugung des Gerichtshofs bewiesen werden, ehe die Klage wegen Ehebruchs weiter untersucht werden kann. Und zwar nehmen die Gerichte, wo es sich um andere Klagen handelt, eine Ehe vielfach als bewiesen an auf Beweisgründe hin, die, wo es sich um eine Scheidung wegen Ehebruchs handelt, nicht genügen. Gerade für solche Fälle

1) Fortsetzung von Nr. 1—8 des vorigen Jahrgangs.

ist es von großer Wichtigkeit, daß die Eintragungen in Kirchenbüchern und die gesetzlich vorgeschriebenen Orts einzureichenden Trauungsangaben sorgfältig, genau, vollständig und mit Berücksichtigung der betreffenden gesetzlichen Vorschriften ausgeführt seien. Doch handelt es sich auch in solchen Processen nicht sowohl um den Nachweis, daß die Ehe mit Beobachtung aller staatlichen Ordnungen zu Stande gekommen sei, als vielmehr um den Beweis, daß sie thatsächlich und nachweislich geschlossen sei.

Anm. 2. Nicht als des Ehebruchs schuldig kann eine Person angesehen werden, die ohne oder wider ihren Willen, also entweder unter Zwang, oder in bewußtlosem Zustande, oder im Irrthum hinsichtlich der Person mit einer andern Person außer ihrem Ehegemahl *ein* Fleisch geworden ist. Wie der Concubitus ohne Consens keine Ehe macht, so geschieht auch durch denselben ohne Consens kein Ehebruch.

Anm. 3. Allgemein und mit Recht gilt auch der Fall nicht für Ehebruch, daß eine Frau, die unter der begründeten Annahme, daß ihr Ehemann todt sei, sich anderweitig verehelicht und in ehelichen Umgang begeben hat. Kehrt in solchem Falle der erste Mann zurück, so kann er die neue Ehe nicht als wegen Ehebruchs, sondern auf Grund eines schon vor der zweiten Ehe bestehenden Ehebandes auflösen lassen. Ehe dies geschehen ist, besteht vor dem Staat die zweite Ehe zu Recht, können die in derselben Verbundenen auch als Eheleute leben und würde der Umgang mit dem ersten Mann als außerehelich gelten. Hingegen würde nach göttlichem Recht die Frau gehalten sein, den ehelichen Umgang mit dem zweiten Manne abzubrechen, sobald sie zuverlässige Kunde von dem Umstand, daß ihr erster Mann noch am Leben sei, erhalten hätte.

Anm. 4. Anders verhält es sich, wenn eine Person in der Meinung, sie sei von ihrem Gemahl geschieden, eine neue Ehe geschlossen hat. Hier gilt es zu untersuchen, auf welcherlei Grund hin die vermeintliche Scheidung hinfällig ist oder wird. Wäre z. B. ein Fehler im Proceß der Grund, so würde eine auf Grund des so erzielten Scheidungsdecrets geschlossene zweite Ehe und Vollziehung derselben durch ehelichen Umgang ein ehebrecherisches Verhältniß und könnte der gekränkte Theil die erste Ehe als wegen von dem andern Theil begangenen Ehebruchs gerichtlich lösen lassen. Wäre hingegen eine Thatsache, die erst nachträglich bekannt geworden wäre, Grund der Hinfälligkeit einer geschehenen Ehescheidung, so würde, falls nicht grobe Unterlassung der nöthigen Sorgfalt in's Spiel käme, eine auf Grund des erfolgten Scheidungsdecrets geschlossene neue Ehe nicht als Ehebruch zu behandeln sein und könnte daraufhin nach geschehener Nichtigkeitserklärung hinsichtlich der geschehenen Scheidung die erste Ehe nicht gelöst werden; wohl aber dann, wenn nach dem Bekanntwerden solcher Thatsache der eheliche Umgang in der zweiten Ehe fortgesetzt worden wäre. Der Grund der obigen Unterscheidung liegt darin, daß Unkenntniß der Gesetze und ihrer Anwendung nicht entschuldigt, hingegen die gleiche Verantwortlichkeit für

die Kenntniß vorhandener Thatsachen nicht statthat. Thatsachen können verborgen sein, Gesetze nicht.

Anm. 5. Auch eine nur einmalige fleischliche Vermischung einer verehelichten Person mit einer andern als dem ehelichen Gemahl ist Ehebruch. Doch unterscheidet man zwischen „Ehebruch begehen" und „im Ehebruch leben". In den Staaten North Carolina, Kentucky und Texas ist ein einmaliger Ehebruch vom Manne begangen noch kein Scheidungsgrund, sondern entsteht der Scheidungsgrund erst dann, wenn der Mann sein Eheweib thatsächlich verläßt und mit einer anderen Person im Ehebruch lebt. Von der Frau begangen ist auch ein einmaliger Ehebruch in den genannten Staaten Grund zur Ehescheidung, in Texas nur, wenn sie „betroffen ist im Ehebruch" („taken in adultery").[1])

Eine Frau, welche in einem dieser Staaten wohnhaft wäre und von einem ehebrecherischen Mann sich scheiden lassen wollte, müßte eben in einen andern Staat ziehen[2]) und, nachdem sie daselbst ihren Wohnsitz aufgeschlagen hätte und klagefähig geworden wäre, bei dem zuständigen Gerichtshof ihre Klage anhängig machen. Sie könnte in solchem Falle nicht als die ihren Mann böslich verlassen hätte, gelten, indem gerade die Einstellung des ehelichen Zusammenlebens mit einem Manne, den sie des Ehebruchs schuldig weiß, als eine Vorbedingung zur Ehescheidungsklage gilt, während die Fortsetzung der Beiwohnung einer Verzichtleistung auf die Scheidung gleichkäme, wovon später mehr.

Anm. 6. In allen Fällen berührt der Ehebruch als solcher nur die Ehe, während deren Bestehens er begangen worden ist. Ein Ehebruch, auf Grund dessen eine erste Ehe gelöst worden ist oder hätte gelöst werden können, kann, nachdem die erste Ehe durch den Tod oder sonst rechtskräftig aufgehoben ist, nicht als Grund zur Auflösung einer zweiten Ehe dienen, insofern Ehebruch als solcher ein Scheidungsgrund ist.

6. Begangener Ehebruch kann nicht von der Person, die ihn begangen hat, als Scheidungsgrund geltend gemacht werden.

Anm. Da jede gerichtliche Scheidung ein Eingreifen des Gerichts zu Gunsten des unschuldigen und gekränkten Theils sein soll, so wäre es un-

---

1) Wo in diesen Abhandlungen auf die Gesetze der einzelnen Staaten Bezug genommen ist, sind nicht nur die letzten Gesammtausgaben der Statuten, sondern auch die bis zum Jahre 1888 vorgenommenen Veränderungen, Tilgungen und Zusätze sämmtlicher Staatslegislaturen berücksichtigt.

2) Wobei es jedoch nicht einerlei wäre in welchen, da in manchen Staaten, falls die Sünde außerhalb des Staates begangen worden ist, die Gerichte sich der Sache nur unter gewissen Bedingungen annehmen, so in Massachusetts, Maine und Vermont, wenn beide Theile vorher zusammen als Eheleute im Staate gewohnt haben, in Maine, New Jersey, Kentucky und Arkansas, wenn der Kläger oder die Klägerin zur Zeit, da das Verbrechen geschah, im Staate wohnhaft war, u. s. w.

vernünftig, wenn man dem Theil, der schuldig ist und den andern gekränkt hat, und zwar eben auf Grund seiner Schuld und Kränkung, gestatten wollte, das Gesetz anzurufen. Nur der unschuldige Theil kann, wo Ehebruch vorliegt, klagbar werden, und bei ihm steht es, ob er klagen will oder nicht, die Ehe fortbestehen lassen will oder nicht.

7. Der von dem einen Theil begangene Ehebruch kann auch dann nicht als Scheidungsgrund geltend gemacht werden, wenn der andere Theil durch absichtliche Veranstaltung oder Förderung des Vergehens mitschuldig geworden ist.

Anm. 1. Wenn in diesem Zusammenhang von Mitschuldigsein die Rede ist, so denkt man dabei nicht an Fälle, in denen zwar das eine Gemahl in außerehelichen Umgang geräth, aber ohne seine Einwilligung, auf Veranstalten des andern Gemahls, wie wenn ein Mann seine Frau ohne oder wider ihren Willen in die Gewalt eines Lüstlings liefert; denn in solchen Fällen trifft die ganze Schuld den Veranstalter der Schandthat; sondern es handelt sich hier um Fälle, in denen der eine Theil wirklich Ehebruch begangen hat, der andere Theil aber auf irgend eine Weise mit Wissen und Willen dazu beigetragen hat, daß die That geschehen ist.

Anm. 2. Auch solche Fälle kommen hier nicht in Betracht, in welchen etwa der eine Theil durch Verlassung des andern dessen Sündenfall Vorschub geleistet und so mitverschuldet hat, die Verlassung aber nicht in der Absicht geschehen ist, daß der andere Theil in Ehebruch fallen sollte. Denn in solchem Falle würde die Absicht gefehlt haben, welche bei der Art der Mitschuld, von welcher hier gehandelt wird, wesentlich ist.

Anm. 3. Daß wo solche absichtliche Förderung des Vergehens nachgewiesen ist, der Grund zur Scheidungsklage hinfällt, beruht auf dem allgemeinen Rechtsgrundsatz: Volenti non fit injuria. Wer sich selber absichtlich ein Leid zufügt, kann nicht mit Fug und Recht klagbar werden, auch nicht gegen etwaige Mitschuldige. Wer einen Dieb in's Haus ruft, in der Absicht, sich bestehlen zu lassen, kann den Dieb wegen dieses Diebstahls nicht vor Gericht ziehen.

Anm. 4. Daß ein Ehegemahl das andere zu ehelicher Untreue verleitet, wird auch nicht durch die Absicht gerechtfertigt, die Bestätigung eines Verdachtes herbeizuführen, den Beweis früherer Untreue zu erbringen; es erwächst vielmehr auch in solchem Falle aus der Verleitung zur Sünde ein Hinderniß zur Klageführung über diese Sünde nach dem Satz: Volenti non fit injuria.

Anm. 5. Eine Mitschuld liegt auch dann vor, wenn der eine Theil den Ehebruch des andern zwar nicht hat bewerkstelligen helfen, aber denselben, ob er ihn wohl hätte hindern können, doch absichtlich hat geschehen lassen; denn auch da kann man mit Recht sagen, er habe es nicht anders

haben wollen, könne also auch nicht klagbar werden. Doch muß bei dieser Art der Connivenz der Beweis besonders stringent geführt sein, ehe man die Mitschuld annehmen darf. Daß etwa einer nicht bemerkt hat, was vielleicht andere Leute längst gesehen haben, oder was manchem Andern an seiner Stelle nicht entgangen wäre, ist noch kein Beweis dafür, daß er absichtlich hätte geschehen lassen, was er wohl hätte hindern können, sondern mag immerhin aus großer, vielleicht übergroßer Vertrauensseligkeit, Mangel an Scharfblick oder anderen Ursachen erklärt werden können. Hingegen ist der Beweis der Mitschuld als erbracht anzusehen, wenn der eine Theil aus der Sünde des anderen bewußtermaßen materiellen Gewinn gezogen hat, wobei es einerlei ist, ob die Vergütigung von dem andern Theil selber oder von dessen particeps criminis, der Person, mit welcher derselbe gesündigt hat, geleistet worden ist.

Anm. 6. Staaten, in denen Einwilligung oder Connivenz seitens des Klägers die Abweisung der Scheidungsklage wegen Ehebruchs auch laut der Statuten nach sich zieht, sind Alabama, Arizona, Arkansas, Florida, Georgia, Illinois, Indiana, Michigan, Minnesota, Mississippi, Missouri, Nebraska, New York, Oregon, Pennsylvania, Virginia, West Virginia, Wisconsin, Wyoming. In Pennsylvania, Tennessee und Texas gilt nach den Statuten als Connivenz mit dieser Folge auch, wenn der Mann sein Weib unzüchtiger Gesellschaft ausgesetzt hat und sie durch dieselbe zu Fall gekommen ist, wobei also die Absicht, es zur sündlichen That zu treiben, vom Gesetz angenommen ist und nicht erst nachzuweisen bleibt. In einigen Fällen finden sich Beschränkungen.

Anm. 7. Eine besondere Art der Connivenz, die hier auch gleich erörtert werden mag, liegt da vor, wo der Ehebruch des einen Theils im Einverständniß mit dem andern Theil eben zu dem Zweck begangen worden ist, einen Scheidungsgrund zu schaffen. Hier kommt nämlich zur Connivenz noch die Collusion, das gemeinsame unlautere Beflissensein, das Gericht zu mißbrauchen, durch unerlaubte Mittel einen Spruch zu erzielen. Solchem beabsichtigten Mißbrauch begegnet das Gericht, wo die unlautere Absicht offenbar wird, durch Abweisung des Klägers als eines solchen, der sich stellt, als klagte er, thatsächlich aber kein Kläger ist, sondern vielmehr nur dem andern Theil einen Gefallen thut. Als Collusion würde auch aufzufassen sein, wenn der verklagte Theil mit dem mitschuldigen Kläger übereingekommen wäre, dessen Mitschuld vor Gericht zu verschweigen, um so eine Scheidung zu erzielen, die das Gericht, wenn es von dem Thatbestand Kenntniß hätte, nicht gewähren würde. — Nicht mit der Collusion zu verwechseln ist hingegen die Bereitwilligkeit des schuldigen Theils, dem unschuldigen Theil, der nun klagbar werden will oder geworden ist, Mühe und Kosten zu ersparen, durch ein unumwundenes Schuldbekenntniß und Herbeischaffung der nöthigen Beweise den Prozeß abzukürzen oder zu vereinfachen, oder auch es dem Gerichtshof überhaupt möglich zu machen, die

Scheidung zu gewähren, wo etwa sonst wegen mangelnder genügender Beweise die berechtigte Klage abschläglich beschieden worden wäre; denn in solchem Falle wäre nicht eine Beugung des Rechts beabsichtigt, sondern läge nur Bereitwilligkeit vor, dem Recht seinen Lauf zu lassen. Ein solches Verhalten der Klage des unschuldigen Theils gegenüber wäre einer wahrhaft bußfertigen Person, die sich so versündigt hätte, als richtig an die Hand zu geben, falls der klageführende Theil nicht zu bewegen wäre, die Klage zurückzuziehen; wovon später mehr.

Ausdrücklich als Hinderniß zur Ehescheidung wegen Ehebruchs ist die Collusion angegeben in den Statuten von Alabama, Arizona, Arkansas, California, Colorado, Dakota, Delaware, Florida, Georgia, Idaho, Illinois, Maine, Michigan, Missouri, Montana, Nebraska, New Jersey, New York, Oregon, Rhode Island, Texas, Wisconsin und Wyoming.

Anm. 8. Für die Seelsorge und das Vorgehen der Gemeinde ist besonders festzuhalten, daß die Mitschuld des einen Theils, die denselben von der Berechtigung zur gerichtlichen Scheidung ausschließt, den andern Theil nicht als vor Gott unschuldig dastehen läßt, daß vielmehr in solchen Fällen beide Theile als mit der Sünde des Ehebruchs befleckt zur Anerkennung ihrer Sünde und zur Buße anzuhalten sind; daß, wo z. B. ein während seines Ehestandes zu ehelichem Umgang untüchtig gewordener Ehemann seinem Eheweib, oder eine kinderlose Ehefrau ihrem auf Nachkommenschaft bedachten Ehemann anderweitigen Umgang gestattet, und darauf hin die Versündigung stattgefunden hätte, beide Eheleute als derselben Sünde theilhaftig zu behandeln wären. Denn es heißt zwar auch da: Volenti non fit injuria; aber es handelt sich ja dabei nicht nur um eine Versündigung des einen Theils gegen den andern, sondern auch um eine Versündigung gegen Gott; und Gott wird da niemals volens; ein Ehegemahl hat nie das Recht, in die Sünde seines Gemahls zu willigen, und die Einwilligung macht nicht den andern Theil unschuldig, sondern den Theil, der eingewilligt hat, mitschuldig, wie denn auch das weltliche Gericht die Scheidung nicht als auf die Unschuld des einen Theils hin, die eben nicht vorliegt, sondern auf die Mitschuld des andern Theils hin verweigert. Zur Sache vergl. Walther § 26, Anm. 10. A. G.

(Eingesandt von P. W. Hübener, Hannover.)

Der Briefwechsel des M. Cyriacus Spangenberg.

Gesammelt und bearbeitet von Heinrich Rembe, evangelisch-lutherischem Pastor zu Montreal in Canada. 1. Theil: Briefe von 1550—1572. 2. Theil: Briefe von 1573—1584. Dresden. Verlag von Heinr. J. Naumann. 1888.

Die Lectüre dieses (für Theologen interessanten) Buches hat uns mit tiefer Wehmuth erfüllt. Denn es macht einen überaus schmerzlichen Eindruck, zu sehen, wie ein sonst so ausgezeichneter Mann, wie Cyriacus

Spangenberg es war, in den Flacianischen Streitigkeiten (denn diese nehmen, wie in seinem Leben überhaupt, so auch in seinem uns hier vorliegenden Briefwechsel das Interesse am meisten in Anspruch) sich so verirren und verwirren konnte, daß er auch den elementaren Unterschied zwischen Substanz und Accidens nicht verstand, in solchem Unverstande zu Fanatismus, ja, stellenweise zu Lästerungen sich hinreißen ließ, gegenüber mannigfachen klaren Belehrungen sich unzugänglich erwies und für unsere theure Concordienformel sammt deren Verfasser nur ein verächtliches und wegwerfendes Urtheil hatte. So hielt er denn an seinem Irrthum hartnäckig fest und blieb, soviel an ihm war, ein Führer im Streit. Das Ende war, daß er, mehr als einmal vertrieben, in Einsamkeit und Elend sein Leben endigte.

Der Flacianische Irrthum ist in dem ersten Artikel der Concordienformel so klar widerlegt und daselbst die Wahrheit so deutlich bezeugt, daß dies nicht klarer und deutlicher gesagt werden kann. Auch ist daselbst der Berufung der Flacianer auf Luther der Boden entzogen. Die geschehene Veröffentlichung von Spangenbergs Briefwechsel, namentlich aber der Umstand, daß dessen Herausgeber, der vom Paulsen'schen Seminar zu Kropp ausgegangene Herr Pastor Rembe, sich durchweg gegen unser lutherisches Bekenntniß auf die Seite der von ihm als „genuin-lutherisch" bezeichneten Flacianer stellt, veranlaßt uns jedoch, außer einer allgemeinen Verweisung auf die Concordienformel noch etliche Punkte zu berühren, welche Erwähnung verdienen möchten.

In dem Briefe No. 55 behauptet Spangenberg, Luther habe auch in den Schmalkaldischen Artikeln also geredet: „Die Erbsünde sei unsere verderbte Natur und Wesen." Dagegen lesen wir daselbst ausdrücklich: „Solche Erbsünde ist so gar ein tief böse Verderbung **der** Natur" (lat.: *corruptio* **naturae**) u. s. w. Luther betreffend, möchten wir zugleich auf eine uns gerade vorliegende Stelle seines Commentars zur Genesis verweisen, wo er die Menschen tadelt, welche nicht Gottes Werk von der Erbsünde unterscheiden (Kap. 24. E. A. 6, S. 41).

Zu dem von Spangenberg wiederholt als Schriftbeweis angeführten Spruche: „Was vom Fleisch geboren ist, das ist Fleisch", bemerken wir nur, daß doch die Schrift unter „Fleisch" die durch die Sünde verderbte Natur, nicht aber die Sünde selbst versteht. Denn Röm. 7, 18. z. B. wird beides unterschieden, da es heißt: „Ich weiß, daß in mir, das ist, in meinem Fleische, wohnet nichts Gutes."

Von Interesse dürfte es auch noch sein, zu erkennen, wie Spangenberg auch den Augustin, den er des Oefteren gern als seinen Gewährsmann anführt, gänzlich mißverstanden hat. In dem Briefe No. 46 an Herzog Johann Albrecht von Mecklenburg vom 10. Juni 1572 beruft er sich auf folgende Worte Augustins (Lib. 6 contra Julianum, cap. 7.): „Das ist's nun, wovon wir jetzt handeln. Was in uns wider uns streitet, ist entweder eine fremde Natur, welche entfernt werden muß, oder die unsrige muß geheilt

werden. Wenn wir sagen, daß eine fremde entfernt werden müsse, so reden wir zu Gunsten der Manichäer. Bekennen wir also, daß die unsrige zu heilen ist, damit wir den Manichäern und zugleich den Pelagianern entgehen.“ [1]) Dazu bemerkt dann Spangenberg: „Aus diesen klaren Worten des heiligen Augustin erhellt deutlich, daß gerade jene Vertheidiger des Accidens Manichäer sind und ganz mit Unrecht Andere von ihnen als Manichäer verschrieen werden.“ [2]) Spangenberg hat offenbar Augustin ganz falsch verstanden, der vielmehr das gerade Gegentheil von dem meint, was Spangenberg behauptet. Eingangs desselben Buches, welchem die vorstehende Stelle entnommen ist, schreibt nämlich Augustin: „Wenn du mein Buch aufschlägst und genau nachliesest, wirst du finden, daß ich auch nicht ein einziges Mal die böse Lust eine Substanz genannt habe. Zwar haben etliche Philosophen gesagt, sie sei der verderbte Theil der Seele. Nun ist ja ein Theil der Seele eine Substanz, weil die Seele selbst eine Substanz ist. Aber ich nenne das Verderben selbst, durch welches die Seele oder irgend ein Theil derselben auf jene Weise verderbt ist, die böse Lust, daß, wenn alles Verderben geheilt ist, die ganze Substanz gesund ist“ ꝛc.[3]) Also gerade entgegen der von Spangenberg behaupteten Meinung will Augustin in der von Spangenberg angeführten Stelle sagen, daß, wenn die Sünde Substanz wäre, ja eine Substanz von dem Menschen getrennt werden müßte, was manichäisch wäre. Und das ist ja gerade auch der von Spangenberg verfochtene Flacianische Irrthum, nur mit dem Unterschiede, daß jene von Augustin bekämpften pelagianischen Manichäer sagten, die Sünde sei ein Theil der Substanz, während die Flacianischen sagten, es sei die ganze Substanz des Menschen.

Uebrigens ist sich Spangenberg der Consequenzen seines Irrthums nie bewußt geworden, wie er es denn stets als „Verleumdung“ zurückgewiesen hat, als lehre er: „Die Erbsünde sei ein Wesen, Gott habe die Erbsünde geschaffen, der Teufel schaffe die jetzigen Menschen, schwangere Weiber tragen lebendige leibhaftige junge Teufel,[4]) die Erbsünde werde am jüngsten

1) „Hoc unde nos nunc agimus: quod nobis resistere sentimus in nobis, aut aliena est Natura separanda: aut nostra sananda: Si alienam dicimus separandam, Manichaeis favemus. Fateamur igitur nostram sanandam, ut Manichaeos et Pelagianos vitemus“ etc.

2) „Ex his claris Divi Augustini verbis perspicue elucet, Illos ipsos Accidentis defensores Manichaeos esse: et indigne alios ab ipsis pro Manichaeis proclamari.“

3) „Revere evoluto et enucleato libro meo *non reperturus es me libidinem substantiam dixisse vel semel.* Dixerunt eam quidam philosophi partem animi esse vitiosam. Et utique pars animi substantia est, quia substantia est ipse animus. Sed ego *ipsum vitium*, quo animus vel ulla pars ejus isto modo vitiosa est, libidinem dico, ut omni vitio sanato salva sit tota substantia“ etc.

4) Dies wäre übrigens genau genommen nicht eine Consequenz des Flacianismus, ja, solche „Consequenz“ zu ziehen wäre selbst Flacianisch, denn auch der Teufel ist nicht die Sünde; die Sünde ist überhaupt nie und kann nie Substanz sein.

H—r.

Tage an den Gläubigen wieder auferstehen" u. s. w. Ja, es ist merkwürdig, daß er hier geradezu leugnet: „Die Erbsünde sei ein Wesen", da dies doch eigentlich nicht eine Consequenz, sondern die Flacianische Lehre selbst ist. Gegen das Ende seines Lebens konnte er sogar in einem seiner letzten Briefe (No. 74 vom 4. September 1591) also schreiben: „. . . und sagen mit Luthero im Glößlein Röm. 3., daß Sünde alles das ist, was nicht durch's Blut Christi erlöset, im Glauben gerecht wird. Dagegen meine Widersacher mit denen Manichäern aus der Sünde ein besonderes, eigen unterschiedenes Ding machen, daß also etwas anders in der verderbten Natur stecke, so doch Sünde nicht etwas Sonderliches für sich ist, sondern alles, was unrecht, das ist, Gottes Gesetz nicht gemäß, sondern zuwider ist, das ist Sünde, es heiße sonst, wie es wolle, Wort, Werke, Gedanke, Lust, Liebe, Wille, Begierde, Natur oder Wesen." (!) Er ist eben in diesem Stück ganz verwirrt gewesen. Guter Meinung hat er gegen die Synergisten gekämpft und den Begriff „Accidens" als eine Abschwächung der Erbsünde etwa in dem Sinne von „Stück", „Theil" oder „Nebensache" genommen, — wozu er allerdings, abgesehen von dem Unverstande, seinen rechtgläubigen Gegnern gegenüber, wie Heßhusius, Wigand, Andreä, Chemnitz und der Concordienformel, kein Recht hatte. An diesen allen konnte er wohl sehen, wie es ihnen mit der Lehre von der Erbsünde, von dem völligen Verderben der ganzen Substanz des Menschen ein so heiliger Ernst war. Wie ihm dies verborgen bleiben konnte, ist uns unbegreiflich. Doch haben wir aus seinem Briefwechsel den Eindruck bekommen, daß er trotz seines unsinnigen Eiferns in seinem Herzen wohl auf dem rechten Grunde geblieben ist, auf dem er Holz, Heu und Stoppeln aufgebaut hat, die verbrannt sind, während er selbst selig geworden sein wird als durch's Feuer, ein Feuer, dessen Gluth er in diesem armen Leben genug empfunden hat. Wenn aber der Herausgeber dieses Briefwechsels wiederholt der „rabies theologorum" gedenkt, unter welcher Spangenberg zu leiden gehabt habe, so halten wir uns doch verpflichtet, dieses Urtheil mindestens zu ergänzen, indem wir die gerade auch in seinen Briefen sich offenbarende „rabies" des armen, verwirrten Spangenberg auf's tiefste beklagen, zumal er, wenn auch im Unverstande, so doch gegen die Wahrheit gekämpft, viele Andere mit sich in die Verwirrung hineingezogen, den Frieden der Kirche gehindert und dem Teufel mit seinem Anhang ein Lachen zubereitet hat.

Merkwürdig ist uns die Lectüre dieses Buches auch insofern gewesen, als es uns einen Blick in die Lehrkämpfe jener Zeit thun ließ und damit zugleich zu einer Vergleichung jener mit unserer jetzigen Zeit aufforderte. Dort sehen wir die Kämpfe um die Lehre in einzelnen Fällen fast zum Wahnsinn gesteigert, — jetzt hat, wenigstens bei uns in Deutschland, die Gleichgültigkeit gegen dieselbe so überhand genommen, daß man jeden ernstlichen Lehrkampf für — Wahnsinn hält. Wie doch der Teufel bald auf diese, bald auf jene Weise die Kirche zu zerstören sucht!

Aus dem angezeigten Büchlein können wir uns auch mancherlei Lehre, Mahnung und Warnung entnehmen. Erstlich diese: Daß wir nicht behutsam und vorsichtig genug sein können bei der Wahl unserer Ausdrücke in der Lehre wie bei der Verwerfung von Ausdrücken unserer Gegner, damit wir nicht, indem wir die Wahrheit bekennen, zugleich einen Irrthum lehren und nicht, indem wir einen Irrthum verwerfen, ein Stück Wahrheit mit verwerfen und also die Kirche verwirren, den Frieden stören und manche Seelen verderben. So haben uns die Flacianischen Streitigkeiten um die Ausdrücke „Substanz" und „Accidens" die Breslauischen Kämpfe um die Lehre von der Kirche wieder lebhaft in's Gedächtniß gerufen. Konnte sich doch Huschke, der Führer der Breslauer, nicht in den Begriff von „Begriff und Wesen" finden und meinte, zum „Wesen und Begriff" der Kirche müsse nothwendig alles gehören, was die Kirche irgendwie hat, braucht u. s. w. Die traurigen Folgen solcher heillosen Begriffsverwirrung liegen bis heute vor Augen.

Zum Andern diene das angezeigte Buch zur Warnung insofern, daß wir uns hüten lernen, für eine Sache zu eifern, ehe wir über dieselbe völlig klar geworden sind und sie als die göttliche Wahrheit mit unzweifelhafter Gewißheit erkannt haben. Wie traurig ist es doch zu sehen, wie ein sonst so ausgezeichneter Mann, wie Cyriacus Spangenberg es war, mit solchem Eifer und zu so großem Schaden seiner selbst und der Kirche auch gegen rechtgläubige Lehrer gekämpft hat.

Zum Dritten möge das Beispiel Spangenbergs zur Warnung dienen, daß man doch ja nicht gegen das Zeugniß der Wahrheit sein Ohr verschließe, auch wenn es nicht immer so gewaltig und so klar sein sollte, wie dasjenige der rechtgläubigen Männer unter Spangenbergs Gegnern es war.

Endlich aber haben wir den Spangenberg'schen Briefwechsel aus der Hand gelegt mit herzlichem Danke gegen Gott für den köstlichen Schatz, welchen wir an unserer theuren Concordienformel haben. Dieselbe ist, recht verstanden und gebraucht, in Wahrheit, was ihr Name sagt: Eine Eintrachtsformel. Möge sie dies stets in unserer Kirche bleiben!

Vermischtes.

Ueber die Ordnung der einzelnen Schriften in den Ausgaben von Luthers Werken heißt es im Vorwort zum achtzehnten Band unserer neuen (St. Louiser) Ausgabe: Es ist neuerdings in einem deutschen kirchlichen Blatt, in der Recension des 22. Bandes, unserer Ausgabe ein Vorwurf daraus gemacht, daß sie Walch zu Grunde gelegt hat. Wir geben zu, daß der Bändeeintheilung Walchs und innerhalb der verschiedenen Bände der Zusammenstellung der einzelnen Schriften mancher Mangel und Mißstand

anhaftet. Was den vorliegenden 18. Band anlangt, so würde man, wollte man die hier einschlagenden Schriften Luthers von Neuem, selbständig ordnen, etwa geneigt sein, die Unterscheidung und Scheidung zwischen den Schriften, welche wider bestimmte Personen gerichtet sind, und denen, welche lediglich die Lehre betreffen, fallen zu lassen, man würde z. B. die im 19. Band mitgetheilten Schriften über den Ablaß den Schriften, in welchen Tetzel und Prierias bekämpft werden, zur Seite stellen, man würde etwa manche der in den vorhergehenden Bänden gesammelten Reformationsdocumente lieber hier einfügen, man würde vielleicht aus den gegnerischen Schriften eine andere Auswahl treffen, sich am Ende überhaupt bedenken, ob man die Auslassungen der Gegner Luthers mit aufnehmen solle u. s. w. Was diejenigen, welche vor beinahe einem Jahrzehnt über diese unsere neue Herausgabe der Werke Luthers Beschluß faßten, vornehmlich bestimmt hat, die alte Walch'sche Ausgabe zu Grunde zu legen, war der Umstand, daß die letztere sich eine Art Hausrecht in der lutherischen Kirche erworben hat, daß in den meisten theologischen und christlichen Schriften, welche in unsern Kreisen gelesen werden, die Stellen, welche aus Luther angeführt sind, nach Walch citirt werden. Eine durchgreifende Verrückung der Walch'schen Eintheilung und Ordnung würde es den Lesern, welche die neue Lutherausgabe in der Hand haben, ziemlich schwierig machen, jene Citate mit dem Original zu vergleichen. So aber finden dieselben die Walch'sche Numerirung der Seiten in regelrechter Folge auch in unserer Ausgabe. Uebrigens ist die sachliche Ordnung der polemischen Schriften Luthers bei Walch, nach welcher zuerst der Streit über die Scholastik, dann der über den Ablaß, dann der über die Gewalt des Pabstes in Betracht gezogen wird u. s. w., für die Lectüre und das Studium dieser Schriften Luthers unsers Erachtens weit zweckdienlicher, als die stricte chronologische Reihenfolge in der Erlanger Ausgabe, durch welche das Gleichartige auseinandergerissen wird. Und welcher Leser Luther'scher Schriften, der wirklich Luthers Werke gebraucht, wird sich mit der Methode der Weimarer Ausgabe, in welcher man Lehrschriften, Streitschriften, Predigten, katechetische, exegetische Abhandlungen bunt durcheinander geworfen findet, befreunden können? Schließlich ist an der Reihenfolge, in welcher Luthers Schriften abgedruckt sind, nicht allzuviel gelegen. Was man mit Recht gegen die alte Walch'sche Ausgabe anführt, die Ungenauigkeit der Uebersetzungen, die Unvollständigkeit des geschichtlichen Materials in den Einleitungen, ist, der ursprünglichen Absicht gemäß, in dieser unserer „revidirten" Ausgabe, in dem vorliegenden 18. Band ebenso, wie in den vorigen Bänden, so viel wie möglich gebessert worden.

Ueber das Duell und die kirchliche Beerdigung im Duell Gefallener äußert sich die „Deutsche Ev. Kztg.", herausgegeben von Hofprediger Stöcker, wie folgt: Hat der Selbstmörder durch die entsetzliche Angst, in welcher er handelte, und die ihm die klare Besinnung raubte, das Gottvertrauen verdunkelte, zumeist ein Anrecht auf unser Mitleid, so handelt der Duellant

durchschnittlich nach kühler Ueberlegung, ist also voll verantwortlich, wenn er fremdes Leben und das eigne gefährdet. Die Vertheidiger des Zweikampfes pflegen ihn als eine unentbehrliche Uebungsschule des Muthes zu rühmen, ferner als eine Bewährung des Ehrgefühls, welches die Ehre höher schätzt als das Leben. Beides sind an sich durchaus ethische Gesichtspunkte und würden das höchste Lob der Kirche erheischen. Aber der Zweck heiligt nun einmal nicht das Mittel. Als bloße Schule des Muthes erscheinen die sogenannten Bestimmungsmensuren der studentischen Verbindungen, wo eine feindliche Berührung der Kämpfenden als Kampfes-Ursache fehlt, also auch das unsittliche Motiv der Rache. Jedenfalls sind sie die verhältnißmäßig am wenigsten anstößigen Duelle. Aber gerade sie pflegen von sonstigen Verehrern des Duells preisgegeben zu werden. Mit Recht. Denn es ist erfahrungsmäßig falsch, daß Zweikämpfe unentbehrlich seien, um der Jugend den Muth zu bewahren. Das Militär müßte sonst Bestimmungsmensuren für alle Soldaten obligatorisch machen. Aber man denkt nicht daran; man weiß sehr wohl, daß nicht Vermehrung des Muthes, sondern Verrohung der Sitten die Folge sein würde. In den letzten Kriegen sind zwischen den Soldaten, die sich früher duellirt hatten, und den andern, die es nicht gethan, Unterschiede im Muth auch nicht hervorgetreten. Die Bestimmungsmensur ist also eine überflüssige, mithin schlechthin verwerfliche und nicht zu duldende Gefährdung zweier Leben. — Noch schlimmer steht es mit den Zweikämpfen wegen verletzter Ehre. Hier liegt das Unsittliche in dem sich selbst Rache nehmen, das Widersinnige in der Wahl des Mittels, die verletzte Ehre wieder herzustellen. Abbitte des Schuldigen wäre zu erstreben, und dies wäre die rechte Sühne. Statt dessen wird mitunter der Unschuldige von dem Beleidiger noch getödtet. In der naiven (?) alten Zeit sah man darin ein Gottesurtheil. Welcher Duellant denkt das aber heute? Es ist vielmehr jeder sich dessen bewußt, daß er einem sinnlosen Brauche sich unterwirft, der von den ernstest denkenden Menschen auf das schärfste sittlich verurtheilt wird. Hiernach bliebe als Praxis der Kirche in jedem Falle nur übrig, ebenso wie bei den Selbstmördern den im Duell Gefallenen still ohne Rede zu bestatten (aber doch unter Betheiligung des Pastors? L. u. W.), dem an den Folgen des Zweikampfs Sterbenden das öffentliche Begräbniß mit Rede nur zu gewähren, wenn er zuvor seine Reue bekannt hat. — Dennoch plaidire ich im allgemeinen für die Milde, nicht wegen irgend welcher Beschönigung des Duellwesens, sondern weil ich die Hauptlast der Schuld an der Fortdauer dieser barbarischen Sitte nicht bei den Duellirenden suche, vielmehr bei den sittlichen Mächten des öffentlichen Lebens, der Kirche und dem Staat. Was thut die Kirche dagegen? Sie stellt junge Leute, die Mitglieder sich duellirender Verbindungen waren, ja deren alte Herren geblieben sind, also dieselben Grundsätze behalten haben, getrost als Pastoren an, sie verlangt keine Buße von ihnen. Was thut der Staat? Er bestraft den Zweikampf, aber ein Officier, der denselben ge-

gebenen Falls ausschlägt, muß doch zuletzt den Abschied nehmen. So unterwerfen sich viele der schändlichen Sitte, welche sich sehr wohl bewußt sind, daß durch sie die verletzte Ehre nimmermehr hergestellt wird, nur in der Erkenntniß, daß sie durch Verweigerung der Satisfaction als Feiglinge gebrandmarkt dastehen würden, also nicht, weil sie das Duell irgendwie für zweckmäßig hielten, sondern weil Kirche und Staat ihnen keinen Schutz gewähren.

Literatur.

Der Lutherische Kalender 1889. Allentown, Pa. Herausgegeben von T. H. Diehl (Brobst'sche Buchhandlung).

Auf diesen bekannten Kalender mit seinem genau gearbeiteten Verzeichniß sämmtlicher lutherisch sich nennenden Pastoren Amerika's machen wir auch dieses Jahr aufmerksam. Preis: 10 Cents portofrei. Nach diesem Kalender gibt es hierzulande lutherische Pastoren: 4406, Gemeinden: 7505, Communicanten: 1,033,367. Hiervon kommen auf die Synodalconferenz 1238 Pastoren, 1740 Gemeinden, 341,337 Communicanten; auf das General Council (die Iowa-Synode eingeschlossen) 1127 Pastoren, 1961 Gemeinden, 290,122 Communicanten; auf die Generalsynode 930 Pastoren, 1424 Gemeinden, 149,134 Communicanten; auf die Vereinigte Synode des Südens 186 Pastoren, 373 Gemeinden, 33,641 Communicanten; auf die alleinstehenden Synoden 925 Pastoren, 2007 Gemeinden, 219,133 Communicanten.

Kirchlich-Zeitgeschichtliches.

I. Amerika.

Ein Unionsdocument hat eine Committee der Versammlung von Vertretern der antimissourischen Norweger, der Hauges-Synode, der dänisch-norwegischen Conferenz und der Augustana-Synode, die im vorigen Sommer in Eau Claire, Wis., getagt hat, verabfaßt und im Druck ausgehen lassen. Dasselbe umfaßt zehn Seiten Octav und zerfällt in drei Theile. Der erste Theil betrifft die Lehrartikel, welche in früheren Jahren innerhalb der Kreise, die sich hier zur Vereinigung anschicken, streitig waren. Hier geht es gar bedenklich wohlfeil zu, indem man entweder den Streitpunkt einfach umgeht, oder abweist, was gar nicht behauptet worden ist, oder vorhandene Erklärungen wiederholt, bei denen sich früher der Eine dies, der Andere jenes gedacht hat, oder Lehren, über die lange und schwer gekämpft worden ist, entweder gar nicht aufführt, oder doch so behandelt, als wäre seit Menschengedenken darüber kein Streit geführt worden. Ueberhaupt wird der Bewahrung und Vertheidigung der geoffenbarten Wahrheit untergeordnete Bedeutung zugeschrieben, hingegen die erste Stelle denjenigen Bestrebungen eingeräumt, welche dazu dienen, „in praktischer Hinsicht die Uebung des wahren und lebendigen Christenthums zu fördern". Damit stimmt denn auch, daß die Punkte, in welchen bestimmte Lehren tractirt sind, geflissentlich nicht unter denen aufgezählt sind, welche als Vorschläge zur Annahme vorgelegt werden. Das zweite Stück der Ausarbeitung ist ein Entwurf zu einer Synodalconstitution; der dritte Theil umfaßt eine Reihe „Vereinigungsartikel", in denen besonders die Eigenthumsfrage und die Errichtung und Erhaltung des projectirten theologischen Seminars, sowie der modus procedendi zur Grün-

dung der neuen Körperschaft erörtert wird. Das Seminar soll eine fundirte Anstalt werden, und die nöthige Dotationssumme soll in der Weise zusammengebracht werden, daß die Augustana-Synode ihren Fond von $15,000, die Hauges-Synode den ihren von $20,000 und die Conferenz ihre $50,000 mitbringt, die von der Norwegischen Synode ausgegangenen „Antimissourier" noch ein Kapital beisteuern sollen, dessen Ertrag hinreiche zur Besoldung von wenigstens zwei Professoren. Die Gehälter der Professoren sind zunächst auf $1250 jährlich nebst freier Wohnung festgesetzt; und zwar sollen die Antimissourier und die Conferenz je zwei Professoren, die Augustana Synode und Hauges-Synode je einen Professor anstellen, daß also im Ganzen sechs theologische Lehrer die Facultät bilden würden. Die „Antimissourier" machen sich anheischig, in Minneapolis Wohnungen für zwei Professoren zu errichten. Wird der Vereinigungsplan dem Entwurf gemäß durchgeführt, so kann die Bildung und Organisation des neuen Synodalkörpers im Jahre 1890 zum Abschluß gebracht werden. A. G.

Die alte Norwegische Synode ist indeß emsig mit der Aufführung ihres neuen Seminargebäudes in Robindale Park, vier Meilen nördlich von Minneapolis, beschäftigt. Das Gebäude wird eine Frontlänge von 165 Fuß bei 65 Fuß Tiefe haben. Das Grundstück, auf welchem es errichtet wird, umfaßt sieben Acker, und in der Nähe haben schon viele Norweger Bauplätze angekauft, so daß voraussichtlich in nicht ferner Zeit um die Anstalt her sich eine Gemeinde sammeln wird. A. G.

Die „vier Punkte" im Süden. Der dritte Paragraph der projectirten „Nebengesetze" für die „Vereinigte Synode des Südens" lautet: „Jeder Pastor, Lehrer, Professor oder Missionar an irgend einer Anstalt oder Unternehmung unter der Aufsicht oder Controle dieser Vereinigten Synode soll, ehe er die Verrichtung der Pflichten seines Amtes antritt, eine Zusage thun, daß er nichts lehren will, das wider die Lehrbasis dieser Vereinigten Synode, wie sie in ihrer Constitution definirt ist, streitet, sondern daß alles, was er in geistlichen Dingen lehrt, mit derselben übereinstimmen soll, und daß er nicht die Communion oder Altargemeinschaft mit Nichtlutheranern oder unionistische Gottesdienste oder irgend welche geheime Gesellschaft von zweifelhaftem oder deistischem Charakter pflegen oder befördern will." Diesen Paragraphen hat die Virginia-Synode abgelehnt, und Dr. Morris meint im „Observer", die Synode habe mit dieser Ablehnung Ehre eingelegt. „Die ‚Leute vom sechzehnten Jahrhundert'", schreibt er weiter, „haben keinen Boden in jener Synode; auch wollten die Glieder jenes Körpers sich nicht erniedrigen dadurch, daß sie einen Beschluß gefaßt hätten, der es von der Erlaubniß des Pastors der Kirche, in welcher die Synode versammelt wäre, abhängig machen sollte, ob einer in einer nichtlutherischen Kirche predigen dürfe, wenn er eingeladen wäre. Sie haben ein höheres Bewußtsein persönlicher und kirchlicher Mannhaftigkeit, und ich wünschte, andere brave Leute legten dieselbe auch an den Tag." Auch in der Synode von South Carolina ist der Passus nicht angenommen worden; doch hört man, daß der betreffende Beschluß auch nicht als Ablehnung des Paragraphen gelten soll, daß man vielmehr nur jetzt noch nicht über Annahme oder Ablehnung entscheiden, sondern den Leuten Zeit lassen wolle, zur gehofften einmüthigen Annahme heranzureifen. — Ferner haben die „Centralconferenz" und die South Carolina Conferenz in gemeinsamer Sitzung über die Frage verhandelt: „Verträgt es sich mit dem Confirmationsgelübde, wenn wir Glieder unserer Kirche an andere Kirchen entlassen?" und die Besprechung ging im Allgemeinen auf eine Verneinung der Frage hinaus. — Was wir über die Verhandlungen der Tennessee-Synode erfahren, ist in so unbestimmten Ausdrücken mitgetheilt, daß wir lieber den ausführlichen und authentischen Bericht abwarten, ehe wir uns auf eine Besprechung einlassen. Bis jetzt können wir

den Unterschied zwischen der United Synod und den Generalsynoden leider eigentlich nur auf dem Papier finden, und es wäre sehr zu wünschen, daß zu dem guten Bekenntniß auch die That kommen möchte. A. G.

Dr. B. M. Schmuckers Bibliothek, die sich besonders durch höchst werthvolle Schätze aus der Literatur und dem Quellenapparat zur Geschichte der lutherischen Kirche America's auszeichnet, soll, wie verlautet, dem theologischen Seminar in Philadelphia zufallen bis auf die Doubletten, die dem Mühlenberg College in Allentown zugedacht sind.

II. Ausland.

Christliche Privatgymnasien in Deutschland. Die „Deusche Ev. Kztg." berichtet aus Bremerhaven: Auf Veranlassung der Pastoren Schnackenberg hierselbst und Willenbrock-Lehe fand in der Herberge zur Heimath eine Berathung über Gründung christlicher Privatgymnasien statt. Von den Geladenen waren circa die Hälfte erschienen; einige Herren, die verhindert waren zu kommen, erklärten brieflich, sie seien bereit, für die Sache zu wirken und mitzuhelfen. — Es wurde einstimmig beschlossen, einen Aufruf zu erlassen, und demnächst eine für weitere Kreise bestimmte Versammlung abzuhalten, um definitiv ein Statut für einen Verein zur Gründung und Erhaltung christlicher Privatgymnasien zu schaffen. Die anwesenden Herren waren sich einig, es gelte zunächst sonderlich das Martineum in Bretlum zu stützen.

Schwalb in Bremen. Wir hatten kürzlich aus Bremen zu berichten, daß ein gewisser Dr. Schramm in einem „Leitfaden für den Confirmandenunterricht" die Anbetung Christi „Götzendienst" nannte und dann, um allen unnöthigen Anstoß (!) zu meiden, für „Götzendienst" „Menschenvergötterung" einsetzte. Daß Bremen aber noch mehr „Prediger" hat, die alles Christliche zum Gegenstand des Spottes machen, erhellt aus folgendem „Privatbrief" aus Bremen, welchen die „Deutsche Ev. Kztg." mittheilt: „Gestern habe ich zugehört, wie Dr. Schwalb seinen Nachfolger einführte. Ich hätte allerdings so etwas nicht für möglich gehalten; es war mehr ein Toast, als eine Predigt. Von Polemik hielt er sich fern, desto mehr leistete er in witzig sein sollenden Aeußerungen, wobei man merkte, daß die Versammlung nur mit Mühe ein schallendes Gelächter unterdrückte. — Nach Verlesung des Textes, des Gleichnisses vom großen Abendmahl, klappte Schwalb die Bibel schleunigst zu, legte sie weg und begann: ‚Geehrter Herr Amtsbruder! Ich habe mich lange besonnen, was ich Ihnen sagen soll, endlich ist mir dies eingefallen: Nöthige sie hereinzukommen. Unsre Martinigemeinde ist nicht groß. Als ich vor 21 Jahren hier eingeführt wurde, da war die Kirche auch zwar nicht so voll wie heute, aber es waren doch viele Leute drin. Allmählich wurde es anders, es wurden weniger. So dürfen auch Sie nicht denken, daß Sie immer eine so volle Kirche haben. An den nächsten Sonntagen werden sich viele der heute Anwesenden durch ihre Abwesenheit bemerkbar machen. Darum müssen Sie allen nachgehen. Es sind hier viele, die in kein Kirchenregister gebucht sind. Darum ist es schwer, viele herzuzuholen; man kommt da leicht in den Weinberg eines andern, man jagt unschuldig einem theuren Herrn Collegen Seelen ab und muß sich daher vorsehen. Doch mit einer Ausnahme. Es ist hier eine Gemeinde; ich brauche sie nicht zu nennen, wir kennen sie alle; zu der gehört ein Drittel unsrer ganzen Bevölkerung, gehören also 43,000 Seelen, und sie hat nur fünf Geistliche; hören Sie, verehrter Herr Amtsbruder! 43,000 Seelen und nur fünf Geistliche, da kommen auf jeden fast 9000 Seelen. Die Herren haben zu viel! das ist ja eine unheimliche, ungesunde Arbeit! Wir wollen diesen armen, überbürdeten Herren Collegen etwas helfen. Brechen wir also ein in diese Domgemeinde. — Ach, da habe ich sie genannt! ꝛc. Doch ich bin zu alt und schwach für diesen Feldzug; ich

habe hier in 21 Jahren meine beste Kraft verzehrt; thun Sie es daher.' Schwalb verbreitete sich noch des weiteren darüber und empfahl es, alle zu besuchen. Es sei schicklich, einen Besuch zu erwidern; die Leute würden ihn in der Kirche wieder besuchen. Dann fuhr er fort: ‚JEsus herzt die Kinder. So machen Sie es auch. Herzen Sie Ihre Schüler und segnen Sie auch Ihre Schülerinnen! Die dürfen alle für Sie schwärmen. Sie kommen zu Ihnen in die Kirche, und wenn die Kinder erst kommen, dann kommen auch bald die Eltern, um zu sehen, für wen ihre Kinder schwärmen.' Er griff dann aus dem Text die Worte heraus: ‚Ich habe ein Weib genommen' und fuhr fort: ‚Als ich vor 21 Jahren hierhergekommen, sagte mir ein Freund: Suche zuerst die Frauen an Dich zu fesseln, dann kommen die Männer schon mit. Mir ist das — ich weiß nicht, wie es kommt — nicht gelungen. Unsere Gemeinde ist eine Männergemeinde, aber doch ist es mir geschehen, daß ein Gemeindeglied, einer Ihrer Wähler, verehrter Herr Amtsbruder, mir sagte, er könne nicht zur Kirche kommen, er müsse Sonntags in die schönen Augen seiner Frau sehen. Suchen Sie also die Frauen in die Kirche zu bekommen und auch die Mädchen, dann kommen die Männer und Jünglinge schon nach.' Das ist so die Hauptsache, was er leistete. Es steht einem fast der Verstand still, wie ein Mensch das auf einer Kanzel, wo früher so ganz andere Leute predigten, sagen kann und mag." So weit das Schreiben aus Bremen. Die „Deutsche Ev. Kztg." bemerkt dazu: „Wir haben dazu nur hinzuzufügen, daß, wenn der bremische Senat einen Schwalb, so wie er es lange schon thut, auf der Kanzel weiter wirthschaften läßt, die übrigen deutschen Kirchenregimente es doch werden überlegen müssen, ob sie einen Vertreter des bremischen Kirchenregiments noch länger auf der Eisenacher Kirchen-Conferenz zulassen können." Die „Deutsche Ev. Kztg." hat kaum ein Recht, von den „deutschen Kirchenregimenten" solche Erwartungen zu hegen. Die „deutschen Kirchenregimente" haben es bisher ziemlich allgemein als ihre Pflicht angesehen, nicht nur Irrlehrer, sondern auch offenbare Lästerer des christlichen Glaubens in ihren kirchenregimentlichen Schutz zu nehmen. F. P.

Die Heilsarmee in Kiel. Die „Deutsche Ev. Kztg." berichtet: „Bekanntlich war es den Salutisten doch gelungen, in Kiel Fuß zu fassen. Sie erbauten sich hier kürzlich eine ‚Festung'. Jetzt haben die Familien, welche in der Nachbarschaft dieser Kapelle wohnen, eine Adresse an die Civilbehörden gerichtet, in welcher sie auf Ausweisung der Armee, oder wenigstens auf Verlegung dieser ‚Festung' in ein anderes Stadtviertel antragen. Alle Abend findet nämlich vor dem Lokal eine Volksansammlung statt; während die Salutisten mit lauter Stimme ihre Hymnen singen, antworten ihnen Betrunkene von der Straße mit unsittlichen Liedern; die ganze Gegend wird somit von sieben bis zehn Uhr durch einen höllischen Lärm gestört, den die Bewohner nicht mehr ertragen wollen." Wiewohl die Heilsarmee ein kirchlicher Unfug ist, so fällt nach dem vorstehenden Bericht doch auf, weshalb denn die Kieler Polizei nicht zunächst den „Betrunkenen", die sich öffentlich so scandalös aufführten, wehrte.

Die Göttinger Facultät. Binnen Jahresfrist haben in der theologischen Facultät unserer Universität drei junge Theologen die Licentiatenwürde erworben und sich als Privatdocenten habilitirt, R. Mirbt, Inspector des hiesigen theologischen Stiftes im vorigen Wintersemester, im letzten Sommer J. Weiß, Sohn des angesehenen Berliner Professors der Theologie, und neuerdings H. Gunkel aus Lüneburg. Die erste der 12 Thesen, welche der letztere öffentlich vertheidigen will, lautet lakonisch: „Kein Psalm von David", eine andere: „Joel ist nacherilisch" und eine dritte: „Matth. 28, 19. (der christliche Taufbefehl) ist kein Herrenwort." Aus den mitgetheilten Thesen geht hervor, daß der angehende Docent kein Vertreter der orthodoxen lutherischen Kirchenlehre sein wird. Hinter die letztgenannte These setzt

er in Klammern „Harnack", welcher also für ihn maßgebende Autorität zu sein scheint; also ein Ritschlianer mehr in Göttingen. So berichtet die „Volksztg." Dem haben wir hinzuzufügen, daß Lic. Weiß, Ritschl's Schwiegersohn, wie uns berichtet wird, ein Ritschlianer vom reinsten Wasser ist, Lic. Mirbt ein Kählerianer. (Hannov. Past.-Corresp.) Ueber Göttingen berichtet weiter das Blatt „Unter dem Kreuze": In der protestantischen Kirche ist zur Bestätigung Harnacks als Professor der Kirchengeschichte an der Universität Berlin jetzt die Berufung Wellhausens zum Professor der morgenländischen Sprachen (und damit zum Ausleger des Alten Testaments) an der Universität Göttingen gekommen. — Julius Wellhausen war früher Professor der Theologie in Greifswald, wurde auf seinen eigenen Antrag in die philosophische Facultät nach Halle versetzt, von da nach Marburg und jetzt nach Göttingen. Er ist — heißt es in der „Hannoverschen Volkszeitung" — der entschiedenste Vertreter derjenigen Richtung, welche auf dem Gebiete des Alten Testaments ein durchaus verneinendes Urtheil übt und eine nackte naturalistische (die Offenbarung leugnende) Anschauung entwickelt. Nach dieser Auffassung ist das Verhältniß des Gesetzes zu den Propheten das umgekehrte von dem, welches man Jahrtausende angenommen hat. Das Gesetz rührt nicht von Mose her und ist erst nach der babylonischen Gefangenschaft entstanden. Nicht das Gesetz hat den Glauben an den einen Gott dem Volke Israel gebracht, sondern dieser Glaube ist auf dem Wege einer jahrhundertlangen Entwickelung aus dem alten Naturdienst (also aus dem Heidenthum) der Kinder Sems entsprossen, wozu vornehmlich die Propheten geholfen haben. — Wellhausen steht im Rufe eines ebenso geistreichen (versteht sich, nicht am Heiligen Geiste reichen) wie gelehrten Mannes, und Luther sagt: Wenn die Weisen narren, so narren sie gröblich. Dieser Mann Wellhausen soll also neben Ritschl die künftigen Botschafter an Christi Statt bilden. Und in Göttingen studirten im vorigen Sommer 260 Jünglinge Theologie. Wird sich denn gar kein Schrei über den Jammer unseres Volkes erheben? Aber man antwortet: Wer darf dreinreden? Die Lehrstellen an den Universitäten werden vom Minister der geistlichen Angelegenheiten besetzt.

Die Preußische Hauptbibelgesellschaft beging zu Berlin am 18. October die Feier ihres 74jährigen Bestehens durch einen Festgottesdienst in der dortigen Dreifaltigkeitskirche. Lic. Kreibig hielt die Festpredigt über 5 Mos. 4, 1. 2., worauf P. Lic. Breest den Bericht erstattete, aus welchem wir anführen: Die preußische Bibelgesellschaft hat 178 Tochtergesellschaften. Die 60 Jahre lang von der britischen Gesellschaft betriebene Versorgung des Heeres mit Bibeln ist jetzt an die preußische übergegangen. Oberst Klefeker leitet diesen Zweig. Im Ganzen sind 3522 Bibeln und 16,988 Neue Testamente an Soldaten verabfolgt. Die Soldaten bezahlen für ein Neues Testament 25 Pfg. und für eine Bibel 1 M. Eine Bilderbibel ist in Commission genommen; das Exemplar kostet in Leder gebunden und mit Holzschnitten ausgestattet 9 Mark. (Deutsche Ev. Kztg.)

Die Lehrerwelt Deutschlands. „Der neu erscheinenden ‚Deutschen Lehrer-Zeitung', einem positiv christlichen Blatte, täglich erscheinend, vierteljährlich Mk. 2,50, wird seitens des liberalen Theiles der Lehrerwelt, welcher immer noch leider der größere in Deutschland zu sein scheint, ein trauriger Empfang zutheil. So heißt es z. B. in einem badischen Schulblatte: ‚Nach Schluß der Redaction geht uns die Mittheilung zu, daß Baden mit Probenummern der ‚Deutschen Lehrer-Zeitung' überschwemmt werde. Auch in Mannheim sind mehrere Lehrer mit diesem pietistisch-conservativen Pfa—rrerblatt belästigt worden. Wir sind der Ansicht, daß die heutige Lehrerschaft nicht mehr nöthig hat, sich die Pädagogik von einem orthodoxen Pfarrer Zillessen vorschreiben zu lassen. Wo das Blatt offerirt wird, zeige

man ihm die Thüre, weil es die Lehrer in die Zeiten charakterloser Minderjährigkeit zurückführen will. Diesem pfäffisch abgestempelten Blatte rufe man überall in Lehrerkreisen zu: Apage, Satana!' — Aehnliche liebevolle Gesinnung bezeugen folgende Stellen aus der ‚Pädagogischen Zeitung', dem Organ des Berliner Lehrervereins. ‚Das ist nicht Christenliebe', heißt es in Bezug auf den Inhalt der ersten Probenummer, ‚das ist plumper Rassenhaß, der uns nicht behagt, der nur bei Menschen zu finden ist, die jeder christlichen, ja, jeder echt menschlichen Cultur bar sind, die Christum auf den Lippen, aber nicht im Herzen haben.' Ferner: ‚Maulchristen und Mucker stehen für uns nicht im Dienste des Evangeliums, am wenigsten aber sind uns Hetzer und Glaubenseiferer echte Jünger Jesu.' Und: ‚Literarischen Producten, die uns für die dunklen Pläne unserer Gegner durch schlau gewählte, unsaubere Mittel gewinnen sollen, setzen wir sittlichen Ernst und tiefste Verachtung entgegen.' Das Hauptärgerniß scheint zu sein, daß ein gewesener ‚Pfarrer' es wagt, eine Zeitung für Lehrer herauszugeben. Ja, wenn es ein Jude wäre. Dann wäre es etwas anderes. In Sachsen scheint das Unternehmen ebenfalls kühler Aufnahme in der Lehrerwelt zu begegnen." (Sächs. Kirchen- und Schulblatt.) Was wird das für ein Geschlecht sein, das aus der Schule solcher Lehrer hervorgeht!

Lutherfestspiel. Davon schreibt die „A. E. L. K.": „Die Denkschrift des studentischen Committees über ‚Die Vorgänge in Berlin bei dem Lutherfestspiel im Juni 1888' (Berlin 1888, Walther & Apolant [24 S. 8] 50 Pf.) stellt die auffallende Thatsache in klares Licht, daß zuerst die höchsten Kreise der geplanten Aufführung das größte Wohlwollen entgegenbrachten, der Cultusminister die Deckung eines etwaigen Deficits, der Generalintendant der königl. Theater die Benutzung der Costüme zusagten, während nach dem Tode des Kaisers Wilhelm I. vierzehn Tage nach der auf den 2. Juni angesetzten ersten Darstellung die Erlaubniß zur Darleihung der Anzüge zurückgezogen und unmittelbar vorher die bekannten Streichungen vorgenommen wurden, welche den Sinn für geschichtliche Wahrheit verdunkeln, das Vertrauen zur Gerechtigkeit und Billigkeit in religiösen Fragen schwächen und die Gewissen der Evangelischen verwirren müssen. Der historischen Wahrheit des Lutherfestspiels gegenüber werden die Windeln in Aachen als geschichtlich gezeigt und zur Aufführung der Legende der heiligen Elisabeth zum Besten des Hedwigs-Krankenhauses in Berlin die Costüme von der Hofbühne bewilligt. Die Frage aber, welche Macht innerhalb der hundert Tage der Regierung Kaiser Friedrichs III. es verstanden hat, diesen Umschwung in den Anschauungen der Behörden herbeizuführen, wird auch in der Denkschrift nicht erledigt. Jedenfalls finden diejenigen nicht das Rechte, welche dem gut evangelisch gesinnten Minister v. Puttkamer noch einen Hieb versetzen. Dieser hat in Ritterlichkeit die Verantwortung auch für manchen anderen höheren Befehl getragen. Wenigstens die Freude bringt die Denkschrift, daß das tüchtige studentische Committee bei seinen neun Aufführungen, denen durch die Landestrauer um Kaiser Friedrich frühzeitig ein Ende gemacht wurde, vom 6. bis 14. Juni eine Einnahme von 16,000 Mark und eine Ausgabe von 15,000 Mark gehabt hat, also wenigstens gut auf seine Kosten gekommen ist, ohne den gehofften Ertrag freilich für das Lutherdenkmal zu erzielen. Eine inzwischen erschienene zweite Auflage des Schriftchens ist durch den wörtlichen Abdruck sämmtlicher von dem Minister und dem Polizeipräsidenten gestrichener Stellen des Festspiels: ‚Luther und seine Zeit' von Aug. Trümpelmann vermehrt." Es ist eine eigenthümliche Verirrung der Kirchlichgesinnten in Deutschland, daß sie der von Luther verkündigten Wahrheit durch theatralische Vorstellungen beim Volk Eingang verschaffen wollen, aus einem Bühnenspectakel einen Act der Confession machen und sich noch darüber beschweren, daß Theaterdirectoren ihre Garderobe lieber den Römischen,

als den Evangelischen zur Verfügung stellen, als ob solche Kleidung den Ersteren nicht viel besser anstünde, als den Letzteren. Es ist wie ein Verhängniß, daß diejenigen, welche am rechten Ort, in der rechten Weise nicht bekennen wollen, das Bekenntniß zur Wahrheit zu einer Komödie herabwürdigen. G. St.

Aus der römischen Kirche berichtet die „A. E. L. K." Folgendes: „Der Pabst hat auf Antrag ‚vieler Bischöfe des katholischen Erdkreises' zum Schluß seines Jubiläumsjahres für den 31. December einen Ablaß ausgeschrieben. Das betreffende Decret vom 1. November (Decretum urbi et orbi) bestimmt, daß an diesem Tage in allen Metropolitan-, Cathedral-, Collegiat- und Pfarrkirchen und in allen anderen Kirchen, welche die Bischöfe bestimmen, ‚zur Verehrung des göttlichen Herzens das Allerheiligste einige Zeit ausgesetzt, fünf Gesetze des Rosenkranzes gebetet, der ambrosianische Lobgesang gesungen, die Gebete für den Pabst und die Kirche verrichtet und der sacramentalische Segen gespendet werden soll. Den einzelnen Gläubigen, welche nach Empfang der Sacramente dieser Andacht beiwohnen, wird ein vollkommener Ablaß verliehen, der auch den armen Seelen im Fegfeuer zugewendet werden kann'. — Die deutschen römisch-katholischen Frauen und Jungfrauen, welche unter Leitung der Fürstin v. Löwenstein als Präsidentin des Damencommittees und in der Erzbruderschaft der ‚Ewigen Anbetung des allerheiligsten Altarsacramentes' zu München (Paramenten-Verein) die Einsammlung und Beschaffung von Festgeschenken für den Pabst in allen Diöcesen Deutschlands vornehmlich durchgeführt haben, erhielten den päbstlichen Segen ‚mit dem vollkommenen Ablasse in articulo mortis für sich und ihre Bluts-, beziehungsweise Affinitätsverwandten bis inclusive zum dritten Grade' und gleichzeitig als Erinnerung an diese ihre Thätigkeit eine Photographie des Bildes vom Grafen de Courten, welches Leo XIII. auf dem Zuge in die Sixtinische Kapelle darstellt, zugesandt. — Eine reiche Musterkarte von Unterwürfigkeit und unwürdiger Kriecherei ist das Schreiben, welches die zu Toledo versammelten spanischen Bischöfe ‚hingestreckt zu den Füßen Sr. Heiligkeit', an den Pabst gerichtet haben. Wir geben nur als kurze Probe den Eingang desselben. ‚Keiner Deiner Lehrbriefe, heiligster Vater, steht dem anderen an Verdienst, tiefer Gelehrsamkeit und Schönheit des Ausdrucks nach; wenn man den Stil und das Talent erwägt, da Weisheit gepaart mit Klugheit, das Zeitgemäße und die Erhabenheit der Ideen, so ergibt sich für den in Rede Stehenden unbestritten das glückliche Resultat, daß die Encyclica Libertas das Mittel, die menschliche Arglist zu vereiteln und das Geheimniß der Staatsgeschäfte zu verwalten, klar und deutlich angibt. Journalisten und Staatsmänner, Gelehrte und Machthaber haben einem so wunderbaren Schriftstück ihren aufrichtigen Beifall und begeisterte Glückwünsche entgegengebracht. Diese allgemeine Sympathie hat ihren Grund darin, daß Deine Heiligkeit einzig und allein alles um den Mittelpunkt Deiner Sorgen und väterlichen Wachsamkeit zu vereinigen verstanden hat — die Geschicklichkeit des Künstlers, den Scharfsinn der Diplomaten, die Tiefe des Philosophen, und daß die Völker, indem sie die exacte Wissenschaft des Theologen geadelt sehen durch die Umsicht eines ehrwürdigen Greisenalters und durch das Bekenntniß, daß das menschliche Wissen untergeordnet sei der Grundwissenschaft des Kreuzes, im Feuer eines frommen Enthusiasmus ausrufen: Das ist derjenige, welcher von Gott gesandt ist, die Welt zu retten! Denn nicht die Ausdrucksweise und die Künste der Sprache sind es, welche diesem Schriftstück thatsächlich seine Vorzüge und die Klarheit in der Auseinandersetzung der Lehre verleihen, sondern die entscheidenden und Ueberzeugung erzwingenden Beweise. Du, heiliger Vater, der Du inmitten der Verirrungen der Welt allein klar siehest, hast in deren Mitte und über ihnen Dein schiedsrichterliches Urtheil und die Weisheit des Lehrers gestellt, der alle Dinge in ihrem Werth beleuchtet.' An diesen

Eingang reiht sich dann die nachdrückliche Forderung der Wiederherstellung der weltlichen Macht des Pabstes, an der ‚thätig und kräftig zu arbeiten alle christlichen Völker die Pflicht haben'." Das Jubiläumsjahr hat also deutlich bewiesen, daß im römischen Lager der Teufel noch wohl auf dem Plan ist und heute noch dieselben Greuel und Lästerungen ausschäumt, gegen welche Luther einst zeugte und kämpfte.

Japan. „Bereits vor einigen Jahren ist die Staatsreligion als solche in Japan abgeschafft, und die Priester hörten mit dem Tage des Erscheinens des Edictes auf, Staatsdiener zu sein. Seitdem hat das Christenthum dort bedeutend an Boden gewonnen. ‚Wir leben', schreibt ein englischer Missionar, ‚hier in der Nähe des „Landes der aufgehenden Sonne", aber so schnell ist der Fortschritt der Civilisation, daß es für uns, welche im alten Geleise wandeln, schwer ist, die Riesenschritte zu verstehen, welche das junge Japan gemacht hat. Der Schitoismus ist, praktisch gesprochen, erloschen, der Buddhismus welkt dahin, und seine Priester erkennen, daß seine Tage gezählt sind. An manchen Orten haben sie die ausländischen Namen „Bischof" und „Reverend" angenommen, haben Sonntagsschulen eingerichtet, und am Buddhisten-Collegium zu Kioto lehrt ein ungläubiger Ausländer das Alte Testament. Das Kaiserreich ist beinahe bereit, die Religion des Westens zu empfangen, und wenn die Kirche überall erwachte und sofort tausend Missionare dorthin schickte, so wäre es möglich, daß man in wenigen Jahren das wunderbare Schauspiel „einer in einem Tage geborenen Nation" sähe. Die große Macht des buddhistischen Einflusses, welche in China unsere größten Anstrengungen zu Schanden macht, ist in Japan aus dem Wege geräumt. Alle denkenden Männer, selbst solche, „welche sich gar nicht um solche Dinge kümmern", sagen, daß das Christenthum die Zukunftsreligion des Landes sein werde. Die besseren Klassen begrüßen die Ankunft der Fremden im Innern des Landes, und hohe Beamte verkehren gern in Gesellschaft der Diener des Evangeliums.'" (A. E. L. K.) Wenn doch nur auch die lautere, unverfälschte Predigt des Evangeliums in diesem Land eine offene Thür fände!

Pariser Heidenthum. „Der radikale Gemeinderath von Paris hat angeordnet, daß auf dem Pantheon, der alten Kirche des St. Geneviève und jetzigen Gräbstätte bedeutender Männer Frankreichs, das ‚veraltete christliche Kreuz' nicht mehr stehen darf. Die Herunternahme soll noch in diesem Jahre erfolgen. Dieselbe bietet jedoch große Schwierigkeiten dar; denn das jetzige Kreuz ist aus massivem Eisen, stark vergoldet und über und über mit allerlei zerbrechlichen Zierrathen bedeckt. Es ist über 12 Meter hoch und dementsprechend dick. Die Kosten der Entfernung werden circa 20,000 Mark betragen. Das Pantheon erhielt bei seiner Erbauung ein goldenes Kreuz von 4 Meter Höhe. Dasselbe wurde jedoch von Napoleon I. durch einen silbernen Stern der Ehrenlegion ersetzt, zu dem aus der päbstlichen Münze zu Rom 60,000 Francs Silber verwendet waren. Als Napoleon wieder mit dem Pabst Frieden machte, fiel auch der Stern, und das Kreuz trat abermals an die Stelle. Das neue Kreuz blieb bis 1831; im Jahre 1838 wurde es für kurze Zeit durch eine Statue des Ruhmes ersetzt. Die Kuppel blieb dann ohne Schmuck bis 1848, wo einige Republikaner in einer Nacht eine mächtige, roth angestrichene phrygische Mütze darauf pflanzten. Der erste Consul Louis Napoleon befahl sofort nach seinem Regierungsantritt deren Entfernung, und als Kaiser ließ er 1852 ein reich vergoldetes Holzkreuz aufrichten, das bis zum März 1871 blieb. Die Communards sägten es damals ab und verbrannten es. Dem Minister Jules Simon ist das jetzige Kreuz zu danken. Die Entkirchlichung des Pantheons fand schon früher unter Grevy-Ferry statt. Der Erzbischof von Paris hat sich zwar an den Präsidenten Carnot gewendet, um dessen Einsprache gegen die Entfernung des Kreuzes zu erwirken, Carnot verschanzte sich aber hinter das Ministerium und wies den Erzbischof mit höflichen Redensarten ab."

(A. E. L. K.)